

hs magazin

Datenschutz-Grundverordnung
Der Countdown
läuft

INTERVIEW „Die DS-GVO erfordert die Mitwirkung der Unternehmen“
LÖSUNGEN & TRENDS Lagerwirtschaft: So laufen Prozesse effizienter |
Kostenrechnung: So steigert Software die Transparenz **PRAXIS** DMS im
Handelsunternehmen **TIPPS & TRICKS** Auf die Betriebsprüfung vorbereiten



Johannes Tenge
Redaktion

Schluss mit lustig

Die EU macht Ernst: Ab 25. Mai 2018 müssen Unternehmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten europaweit die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) befolgen. Nationale Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten wurden entsprechend angepasst.

Mit der DS-GVO trägt die EU den Erfordernissen des europäischen Binnenmarktes in einer zunehmend digitalisierten Geschäftswelt Rechnung. Künftig gilt in Deutschland das gleiche Datenschutzrecht wie beispielsweise in Frankreich. Diese Vereinheitlichung war überfällig, auch wenn manche Detailfrage, etwa zum Beschäftigtendatenschutz, noch abschließender rechtlicher Klärung bedarf.

Nun erfindet die DS-GVO den Datenschutz nicht neu. In vielen Punkten orientiert sich das Regelwerk am alten deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Wer bislang nach dem BDSG arbeitet, ist aber keineswegs aus dem Schneider. Denn die DS-GVO erlegt den Unternehmen zusätzliche Dokumentations-, Informations- und Meldepflichten rund um die Verarbeitung personenbezogener Daten auf. Diese Vorgaben innerbetrieblich umzusetzen bereitet vielen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Probleme – teils weil es an Know-how fehlt, teils weil man das Thema lange unterschätzt oder ignoriert hat. Ausreden gibt es allerdings keine – ebenso wenig wie eine weitere Schonfrist für Nachzügler, denn die Übergangsphase läuft bereits seit knapp zwei Jahren und endet zum 25. Mai.

Viele KMU werden die Anforderungen der DS-GVO auch am Stichtag noch nicht vollständig erfüllen. Jetzt den Kopf in den Sand zu stecken und auf Milde seitens der Aufsichtsbehörden zu hoffen, wäre ein fataler Fehler. Durch die DS-GVO steigen nämlich nicht nur die Anforderungen an den Datenschutz, sondern auch die Strafen bei Verstößen – und zwar drastisch. Damit dürfte jedem klar sein: Der Schutz personenbezogener Daten ist Chefsache.

Wenn die Aufsichtsbehörde nach dem 25. Mai 2018 in einem Betrieb anklopft, wird es ganz entscheidend darauf ankommen, wie viel substanzielle Aktivität in Sachen DS-GVO das Unternehmen nachweisen kann. Mit dem vorliegenden Heft möchten wir DS-GVO-Nachzügler daher ermuntern, umgehend die nächsten Umsetzungsschritte zu priorisieren und mit Hochdruck anzugehen. Wie sagte schon Winston Churchill: „Man löst keine Probleme, indem man sie auf Eis legt.“

Johannes Tenge

Empfehlen Sie HS weiter!

Bei erfolgreicher Vermittlung eines neuen Kunden erhalten Sie eine Prämie.

www.hamburger-software.de/empfehlung



© Elfriede Liebenow

Inhalt



Besuchen Sie uns im Netz:
blog.hamburger-software.de
hamburger-software.de/hs-magazin-online

Aktuell

04 News

Titel

- 13 Interview: André Schmidt**
„Die DS-GVO erfordert ein hohes Maß
an Mitwirkung der Unternehmen“
- 16 Datenschutz-Grundverordnung**
Der Countdown läuft



13

Empfiehlt DS-GVO-Nachzüglern, sich jetzt
auf die Eindämmung der Haftungsrisiken zu
konzentrieren: Datenschutzrechtsexperte
André Schmidt

Lösungen & Trends

- 19 Lagerwirtschaft**
Digitalisierung im Lager – so lassen sich
Unternehmensprozesse effizienter gestalten
- 21 Ausblick auf Version 3.10**
Neue Funktionen in der Auftragsbearbeitung
- 22 ElektroG**
Neue Anforderungen an Hersteller und
Vertreiber von Elektro(nik)geräten
- 23 Lohnabrechnung**
Was Arbeitgeber zur A1-Bescheinigung wissen müssen
- 24 Finanzbuchhaltung**
So behalten KMU die Kosten im Blick
- 26 Fakturierung**
Elektronische Rechnung: Die E-Rechnungspflicht
für Deutschland rückt näher



19

Digitalisierung im Lager: Wie Nutzer der Warenwirtschaftssoftware
von HS ihre Lagerverwaltung effizienter machen können

Praxis

- 28 Anwenderbericht: ITEX Gaebler-Industrie-
Textilpflege GmbH & Co. KG**
Eine saubere Sache
- 30 Anwenderbericht: Keiler Schutzhandschuh
Handelsgesellschaft mbH**
Papierflut erfolgreich eingedämmt



28

Steuert Finanzen und Personalbereich mit Software von HS:
der Textil-Leasing-Dienstleister ITEX Gaebler

Standards

- 02 Editorial 34 Impressum
32 Tipps & Tricks 35 Seminartermine
34 HS Akademie



DATENSCHUTZ

Leitfaden zum Thema IT-Verschlüsselung

Viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verzichten auf die Nutzung von Verschlüsselungsverfahren, etwa für e-mails und Datenträger, obwohl sich dadurch Datenschutz und Datensicherheit verbessern ließen. Ein Leitfaden, den das Bundeswirtschaftsministerium veröffentlicht hat, informiert über Lösungen zur IT-Verschlüsselung.

Bereits heute produzieren, versenden und speichern Unternehmen täglich große Datenmengen. Diese Daten gilt es vor unberechtigten Einblicken zu schützen, daher sollten ihre Aufbewahrung und ihr Versand verschlüsselt erfolgen. Viele kleine und mittlere Unternehmen setzen bislang jedoch keine Verschlüsselungsverfahren ein, wie eine Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zeigt. Häufig befürchten die Verantwortlichen in KMU den Aufwand für die Bedienung entsprechender Lösungen sowie vermeintlich hohe Kosten.

Überblick über Verschlüsselungsverfahren

Mit dem Kompass IT-Verschlüsselung können KMU nun herausfinden, wo der Einsatz von Verschlüsselungsverfahren sinnvoll ist und welche technischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. Leitfragen erleichtern Unternehmensverantwortlichen zu entscheiden, welche Lösungen im eigenen Unternehmen zum Einsatz kommen sollen.

Der Leitfaden wurde im Rahmen der Studie „Einsatz von elektronischer Verschlüsselung – Hemmnisse für die Wirtschaft“ von der Goldmedia GmbH, dem Institut für Internet-Sicherheit (if(is)) an der Westfälischen Hochschule, Gelsenkirchen und dem Institut für das Recht der Netzwirtschaften, Informations- und Kommunikationstechnologie (IRNIK) im Auftrag des BMWi erstellt.

Er kann kostenlos heruntergeladen werden. ◀◀

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/kompass-it-verschluesselung.html



DS-GVO

Vielen Unternehmen fehlen Fachkräfte für Datenschutz

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stellen Unternehmen zurzeit vor große Herausforderungen. Vielen Firmen fehlt jedoch ausreichend qualifiziertes Personal, um die Vorgaben umzusetzen. Das hat eine repräsentative Unternehmensbefragung im Auftrag des Digitalverbands Bitkom ergeben.

Nur 14 Prozent der Unternehmen in Deutschland haben mehr als eine Vollzeitstelle für Mitarbeiter vorgesehen, die sich hauptsächlich mit Datenschutz beschäftigen. Immerhin rund jedes vierte Unternehmen (27 Prozent) investiert in eine Vollzeitstelle für Datenschutzangelegenheiten, doch mehr als jedes zweite Unternehmen (56 Prozent) hat weniger als eine Vollzeitstelle für Mitarbeiter im Bereich des Datenschutzes eingeplant. Die personellen Defizite sind nach Ansicht des Bitkom nicht zuletzt der Situation im Bewerbermarkt geschuldet. Der Arbeitsaufwand bei der Umsetzung der DS-GVO sei enorm, gleichzeitig suchten Unternehmen händeringend



© Till Budde

» Unternehmen suchen händeringend nach passenden Fachkräften.

Susanne Dehmel,
Bitkom

nach passenden Fachkräften, so Susanne Dehmel, Mitglied der Bitkom-Geschäftsführung.

Bitkom hat vier Praxisleitfäden zur Umsetzung verschiedener Verpflichtungen aus der Datenschutz-Grundverordnung in Unternehmen erstellt. Die Leitfäden können von der Website des Bitkom kostenfrei heruntergeladen werden. «

www.bitkom.org/Themen/Datenschutz-Sicherheit/DSGVO.html

TECHNOLOGIETRANSFER

Neuer Leitfaden zu Kooperationen zwischen Wirtschaft und Forschung



Das Innovationstempo nimmt zu, Produktlebenszyklen werden kürzer, die Forschung komplexer. Unternehmen sind daher zunehmend auf Know-how aus der Wissenschaft angewiesen, um Schritt halten zu können. Doch wen

spricht man hierzu an, was gilt es zu beachten? Der Leitfaden „Stark durch Kooperationen“ des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) und der Industrie- und Handelskammern (IHKs) informiert über Formen und Modalitäten des Technologietransfers zwischen Wirtschaft und Forschung.

Die Veröffentlichung zeigt auf, warum sich eine Kooperation mit der Wissenschaft gerade für kleine und mittlere Unternehmen lohnt, wer Forschungsdienstleistungen anbietet und wo Stolpersteine liegen. Beleuchtet werden unter anderem die Möglichkeiten von Abschluss- und Studienarbeiten sowie Firmenpraktika. Darüber hinaus thematisiert die Broschüre den Austausch von Mitarbeitern zwischen Hochschulen und Unternehmen sowie Kooperationsprojekte, Partnerschaften, Stipendien und viele weitere Aspekte. Der Leitfaden kann über den folgenden Link kostenlos heruntergeladen werden. «

<http://bit.ly/2oSPqX>

DIHK-ARBEITSMARKTREPORT 2018

Fachkräftemangel weitet sich aus

Der Mangel an Fachkräften ist mittlerweile für 60 Prozent der deutschen Unternehmen das Geschäftsrisiko Nummer eins, im Jahr 2010 waren es lediglich 16 Prozent. Dies geht aus dem Arbeitsmarktreport 2018 des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) hervor. Die Angaben beruhen auf der Auswertung von knapp 24 000 Unternehmensantworten.

„Die Fachkräfteengpässe in den Unternehmen in Deutschland weiten sich aus und werden zur Herausforderung für die gesamte Wirtschaft“, sagt Achim Dercks, stellvertretender DIHK-Hauptgeschäftsführer.

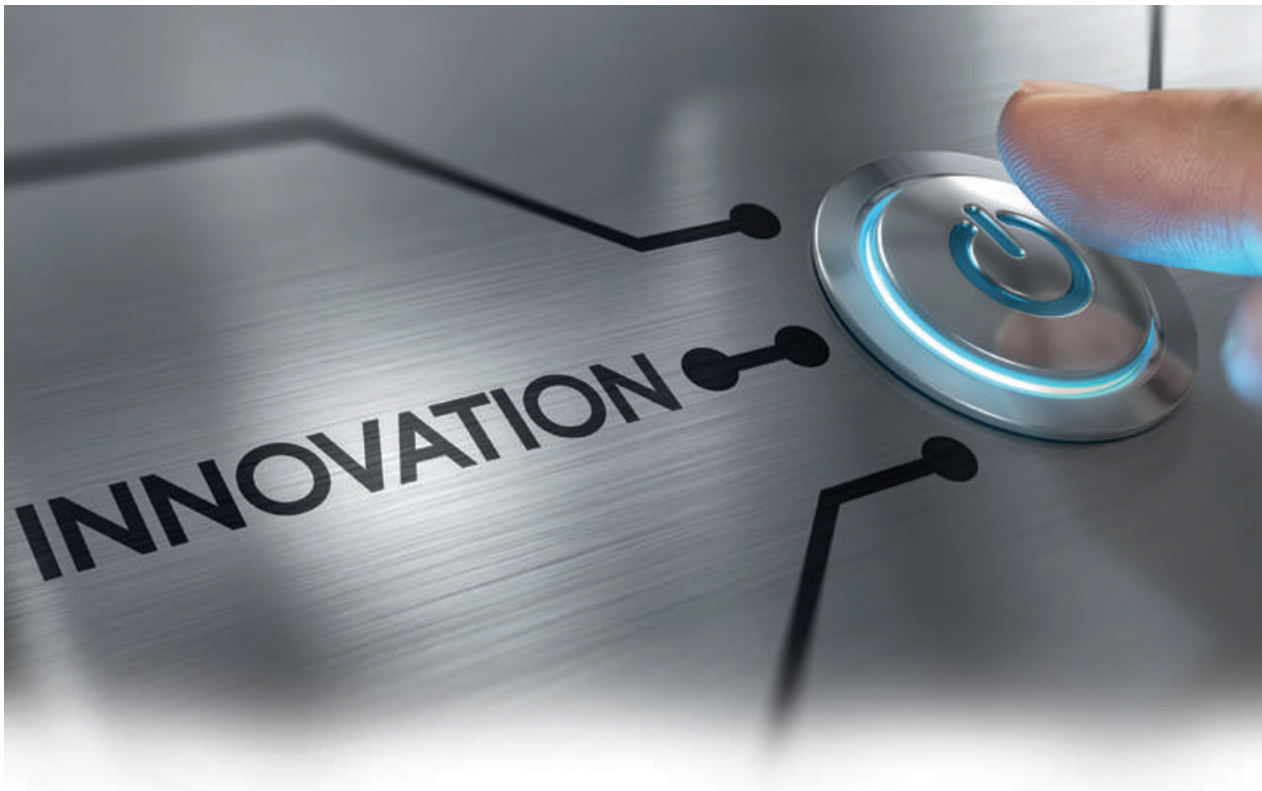
Insgesamt können nach Hochrechnungen des DIHK rund 1,6 Millionen Stellen in Deutschland längerfristig nicht besetzt werden. Fast die Hälfte der befragten Unternehmen fürchte deshalb um ihre Wachstumspotenziale. Beinahe ebenso viele rechneten mit Einschränkungen ihres Angebots oder damit, Aufträge ablehnen zu müssen.

Besonders betroffen ist dem Report zufolge die Baubranche. Aber auch die Gesundheits- und Sozialdienstleister, Logistik- und Verkehrsunternehmen, die Bildungswirtschaft sowie das Gastgewerbe und die Sicherheitswirtschaft leiden unter Fachkräftemangel. Das Fehlen qualifizierter Mitarbeiter sei inzwischen ein „volkswirtschaftlicher Engpass“, sagt der stellvertretende DIHK-Hauptgeschäftsführer. Beispiele für die negativen Folgen des Mangels seien der stockende Infrastrukturausbau oder mangelnde Transportkapazitäten aufgrund von Fahrermangel.

Der DIHK plädiert deshalb für eine umfassende Fachkräftesicherungsstrategie. Wichtigste Elemente seien dabei die Ausweitung der Beschäftigungspotenziale, die Stärkung der beruflichen Bildung und die qualifizierte Zuwanderung. Der Arbeitsmarktreport 2018 kann über den unten stehenden Link kostenlos heruntergeladen werden. <<

<http://bit.ly/2loHEnC>





STUDIE

KMU sind auch ohne Forschung und Entwicklung innovativ

Mittelständische Unternehmen betreiben oftmals keine eigene Forschung und Entwicklung (FuE), dennoch generieren drei Viertel von ihnen Innovationen. Dazu gehören sowohl die kontinuierliche Verbesserung von bestehenden Produkten und Dienstleistungen als auch Prozess- und nicht-technologische Innovationen. Dies geht aus einer aktuellen Studie des Instituts für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn hervor.

Die innovationspolitische Diskussion in Deutschland dreht sich zurzeit nach Einschätzung des IfM Bonn vorrangig um forschungsintensive Güter und wissensintensive Dienstleistungen. Schließlich führe intensive Forschung und Entwicklung zu deutlich höheren Wachstumsraten und -chancen, was sich wiederum auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auswirke. „Mit eigener FuE sind jedoch immer erhebliche Risiken und Unsicherheiten verbunden, die eher von größeren Unternehmen getragen werden können. Für kleinere Unternehmen kann dagegen das Scheitern eines einzelnen FuE-basierten Inno-

vationsprojektes zur Existenzgefährdung des gesamten Unternehmens führen“, sagt Prof. Friederike Welter, Präsidentin des IfM Bonn. Aus diesem Grund wählen insbesondere kleinste, kleine und mittlere Unternehmen Innovationsstrategien abseits von Forschung und Entwicklung. So gehen Mittelständler, die keine eigene FuE-Abteilung unterhalten, beispielsweise Kooperationen mit Wirtschafts- und Wissenschaftspartnern ein.

Nicht-technologische Innovationen gewinnen an Bedeutung

Die IfM-Studie „Innovationstätigkeit des nicht-forschenden Mittelstands“

zeigt jedoch auch, dass die Bedeutung von Forschung und Entwicklung von der jeweiligen Branche abhängt: So generieren im verarbeitenden Gewerbe lediglich rund 30 Prozent der mittelständischen Unternehmen ohne eigene FuE Innovationen, im Informations- und Kommunikationstechnologie-Bereich gelingt dies hingegen acht von zehn nicht-forschenden Mittelständlern.

Das IfM geht davon aus, dass nicht-technologische Innovationen im Dienstleistungsbereich angesichts der zunehmenden Digitalisierung an Bedeutung gewinnen werden – und zwar sowohl innerhalb des verarbeitenden Gewerbes als auch im gesamtwirtschaftlichen Kontext. „Soll die Innovationskraft des nicht-forschenden Mittelstands erhalten bzw. gesteigert werden, muss zudem ein besonderes Augenmerk auf die Ressource Humankapital und die Ausbildungskompetenz des Mittelstands gelegt sowie die Verfügbarkeit qualifizierter Fachkräfte gesichert werden“, so IfM-Präsidentin Welter. ◀

www.ifm-bonn.org/fileadmin/data/redaktion/publikationen/ifm_materialien/dokumente/IfM-Materialien-266_2018.pdf



EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSPOLITIK

Mittelstandsmonitor informiert über KMU-relevante Vorhaben der EU

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können sich mit dem online verfügbaren Mittelstandsmonitor des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) frühzeitig über relevante Vorhaben der Europäischen Union (EU) informieren und ihre Interessen in laufende Konsultationsverfahren einbringen.

Auf EU-Ebene werden zahlreiche Vorhaben von großer Tragweite für den Mittelstand beschlossen. Kleine und mittlere Unternehmen sollten sich deshalb frühzeitig über aktuelle EU-Regelungsvorhaben und deren Auswirkungen informieren. Hilfestellung bei dieser Aufgabe bietet das Bundeswirtschaftsministerium an. Gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden prüft es sämtliche Vorhaben aus dem Arbeitsprogramm der EU-Kommission systematisch auf ihre Mittelstandsrelevanz hin. Jedes Vorhaben wird in der Monitorliste nach dem Ampelprinzip gekennzeichnet: Die Farbe Rot zeigt an, dass es sich um Vorhaben handelt, die wahrscheinlich von hoher Rele-

vanz für den Mittelstand sein werden. Gelb gekennzeichnete Vorhaben sind eventuell mittelstandsrelevant, grüne eher nicht.

Mitsprache des Mittelstands bei EU-Vorhaben soll gestärkt werden

Mit der Ampel-Kennzeichnung ist aber keine Bewertung der Vorhaben selbst verbunden. Vielmehr möchte das BMWi Unternehmen, Verbände und politische Entscheidungsträger dazu auffordern, sich im Rahmen der Gesetzgebungsprozesse aktiv einzubringen und zu einer mittelstandsfreundlichen Gestaltung europäischer Vorhaben beizutragen. Um die Mit-

gestaltung zu erleichtern, enthält die Monitorliste Links zu weiterführenden Informationen – etwa zu Informationen der EU-Kommission über das jeweilige Vorhaben sowie zu aktuellen Konsultationen, an denen man sich beteiligen kann.

Aktuell wirken sich laut Mittelstandsmonitor 40 von insgesamt 109 EU-Vorhaben besonders auf den Mittelstand aus. Zu den mittelstandsrelevanten Vorhaben zählen beispielsweise Regelungen zur Vollendung des digitalen Binnenmarktes, etwa zu fairen Beziehungen zwischen Unternehmen und Internetplattformen, sowie die geplanten Anforderungen an Barrierefreiheit für Produkte und Dienstleistungen. Auch die Dienstleistungskarte oder Regelungen zur verbesserten Durchsetzung von Verbraucherrechten sind für KMU von großer Bedeutung. «

www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Europa/eu-mittelstandsmonitor.html

UMFRAGE

Der Handel muss sich neu erfinden

Die Digitalisierung verändert das Einkaufen. Kunden stellen neue Anforderungen an die Verfügbarkeit von Produkten, die Preistransparenz und an das Einkaufserlebnis. Der Handel muss darauf reagieren. Das hat eine repräsentative Befragung im Auftrag des Digitalverbands Bitkom unter mehr als 1 000 Internetnutzern ergeben.

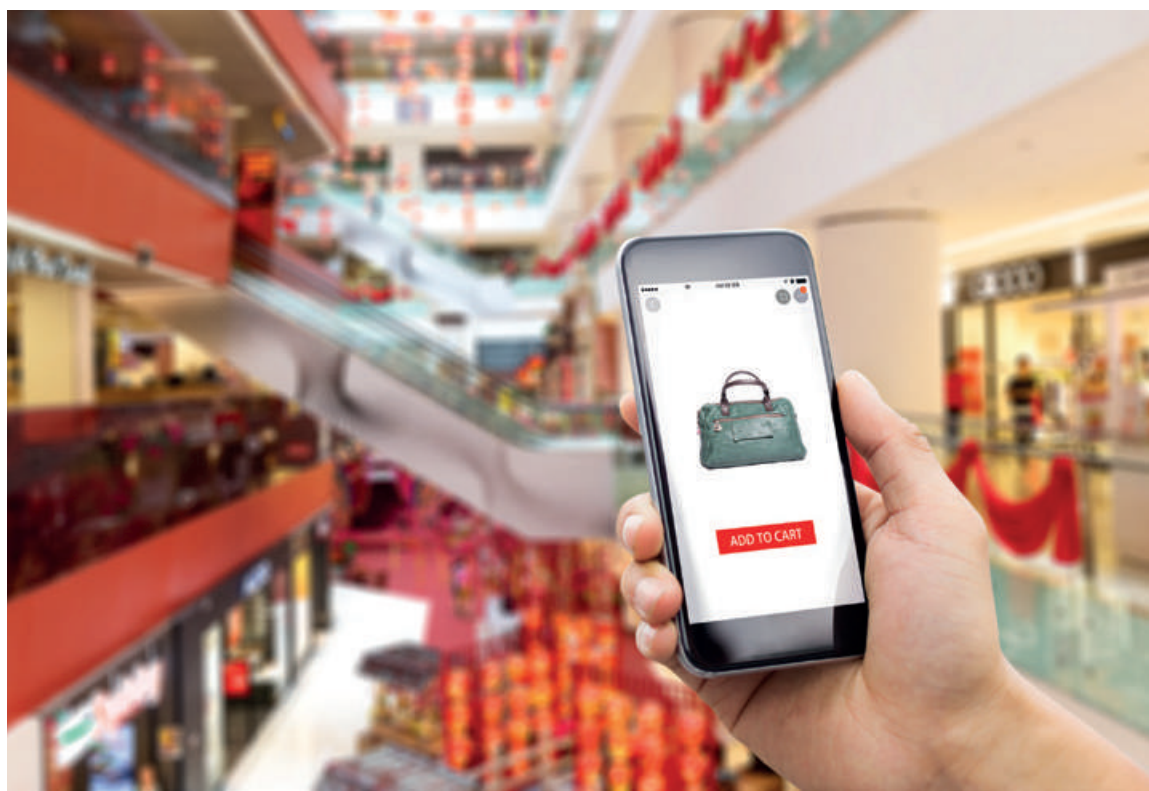
Drei Viertel (77 Prozent) der Onlineshopper sind der Auffassung, dass sich der stationäre Handel in den Innenstädten neu erfinden muss. Ähnlich viele Befragte (75 Prozent) meinen, dass der stationäre Handel nicht mit den Preisen im Onlinehandel mithalten kann. Aber nur 29 Prozent der Befragten sagen, dass Onlineshops im Vergleich zum stationären Handel den besseren Service haben. Die wichtigsten Vorteile des Kaufs im stationären Handel sehen die Onlineshopper darin, dass man das Produkt anfassen und testen kann (83 Prozent), dass man das Produkt sofort mitnehmen (79 Prozent) sowie Versandkosten sparen kann (55 Prozent) und dass man im Geschäft persönlich beraten wird (62 Prozent).

Kunden wollen das Beste aus Online- und Offlineshopping-Welt

„Verbraucher schätzen es, sowohl online als auch offline einzukaufen. Die Kunden wollen das Beste aus beiden Welten – und das nahtlos“, sagt Bitkom-Handelsexpertin Julia Miosga. Es gebe zum Beispiel das Bedürfnis, online nachschauen zu können, ob ein Kleidungsstück im Laden in der entsprechenden Größe vorliegt. Im Geschäft schätzten die Kunden innovative Services auf Basis digitaler Technologien, beispielsweise ein Tablet, mit dem sie in der Umkleidekabine andere Größen anfordern können, so Miosga weiter.

Online- und Offlinehandel verschmelzen miteinander

Sechs von zehn Onlinekäufern (61 Prozent) sind der Bitkom-Umfrage zufolge der Meinung, dass der stationäre Handel auf digitale Technologien setzen sollte, um einzigartige Einkaufserlebnisse zu schaffen.



Mehr als die Hälfte der Befragten (57 Prozent) sieht außerdem Online- und Offlinehandel durch die Digitalisierung miteinander verschmelzen. „Der hybride Kunde ist längst Wirklichkeit. Nun sollte der Handel unbedingt entsprechende Konzepte und Angebote nachlegen, um ein nahtloses Einkaufen – egal über welchen Kanal – zu ermöglichen“, sagt Handelsexpertin Miosga. ◀

BITKOM-UMFRAGE

Unternehmen suchen vermehrt Unterstützung beim Thema Digitalisierung

Nur knapp jedes fünfte Unternehmen mit 20 bis 49 Mitarbeitern hat bislang Beratungsangebote zur Digitalisierung genutzt. Größere Unternehmen lassen sich hingegen deutlich häufiger in Sachen digitaler Wandel unterstützen. Zu diesem Ergebnis kommt eine repräsentative Unternehmensbefragung im Auftrag des Bitkom.

Die Unternehmen in Deutschland verstärken ihre Maßnahmen zur Digitalisierung. Einer aktuellen Bitkom-Umfrage zufolge haben 43 Prozent der Unternehmen bereits externe Beratungsleistungen zur digitalen Transformation ihres Geschäfts in Anspruch genommen bzw. planen, dies zu tun. Mehr als jedes zweite Unternehmen (56 Prozent) sieht allerdings keinen Bedarf für externe Hilfe bei der Digitalisierung. Verglichen mit dem Vorjahr ist die Nachfrage nach Digital-Beratung kräftig gestiegen. Damals hatten nur 21 Prozent der Unternehmen angegeben, sich bereits Hilfe geholt zu haben und nur weitere 7 Prozent wollten dies tun. Knapp drei Viertel der Befragten (72 Prozent) gaben an, nicht nach Unterstützung zu suchen.

Kleine Firmen nehmen Digital-Beratung seltener in Anspruch als große

Vor allem kleine Unternehmen sind bei der Suche nach Digitalisierungshilfe zögerlich: Nur 18 Prozent der Betriebe mit 20 bis 49 Mitarbeitern haben bereits Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Bei den Firmen mit 50 bis 499 Mitarbeitern beträgt der Anteil hingegen

32 Prozent und bei jenen mit 500 oder mehr Mitarbeitern sogar 51 Prozent. Mehr als zwei Drittel (68 Prozent) der kleinen Unternehmen mit 20 bis 49 Mitarbeitern gaben an, dass sie weder Hilfe ins Haus geholt haben noch dies planen. Bei den mittelgroßen Unternehmen (50 bis 499 Mitarbeiter) verzichteten 51 Prozent und bei den Großen (ab 500 Mitarbeitern) 29 Prozent auf externe Beratung. Gerade wenn es nicht nur um die Digitalisierung von Geschäftsprozessen, sondern um die Entwicklung völlig neuer digitaler Geschäftsmodelle gehe, könne Expertise von außen jedoch sehr hilfreich sein, sagt Bitkom-Präsident Achim Berg. „Externe Beratung allein ist aber nicht alles. Digitalisierung sollte in den Unternehmen Chefsache werden“, so Berg weiter.

Bitkom bietet Unterstützung bei der Digitalisierung an

Für kleine und mittlere Unternehmen hat Bitkom den Leitfaden „In 10 Schritten digital“ veröffentlicht. Dieser soll den Betrieben einen Einstieg in die Entwicklung einer eigenen Digitalstrategie ermöglichen. Der Leitfaden kann unter www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/In-10-Schritten-digital-ein-Praxisleitfaden-fuer-Mittelstaendler.html kostenlos heruntergeladen werden. Zudem bietet die Bitkom Akademie in Zusammenarbeit mit heise Events eine „Deutschland Safari 4.0“ an, bei der Best-Practice-Beispiele für die Digitalisierung von Unternehmen gezeigt werden. Informationen hierzu sind unter www.deutschlandsafari.digital erhältlich. ◀◀





AUSLANDSGESCHÄFT

Publikationsreihe informiert Mittelständler zu länderspezifischen Investitionsrisiken

Kleinen und mittleren Unternehmen, die im Ausland tätig sind, steht nun eine weitere Informationsquelle zur Risikoeinschätzung für ihre Auslandsmärkte zur Verfügung. Die gemeinnützige Hamburger Funk Stiftung hat gemeinsam mit dem politikwissenschaftlichen Start-up Conias Risk Intelligence eine 25-teilige Publikationsreihe veröffentlicht, die Unternehmer über die Bedingungen in ausgewählten Auslandsmärkten informieren und Investitionsentscheidungen erleichtern soll.

Auf je 30 Seiten analysieren die 25 Bände die Bedingungen für unternehmerisches Engagement in für die deutsche Wirtschaft wichtigen Märkten wie zum Beispiel dem Iran, der Türkei, Italien, Saudi-Arabien und Weißrussland. Untersucht werden unter anderem das Rechtssystem des jeweiligen Landes, politische Gefahren, die Verfügbarkeit von Fachkräften sowie Risiken durch Cyberangriffe.

Bis Sommer 2018 sollen alle Bände der Reihe „Risiko Report“ erschienen und kostenlos verfügbar sein. Download-Links finden Unternehmer auf der Website der Funk Stiftung. ◀◀

www.funk-stiftung.org/mediathek/risikoreports

ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER BERUFSABSCHLÜSSE

Jetzt um Unternehmenspreis „Wir für Anerkennung“ bewerben

Betriebe, die Fachkräfte bei der Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikationen unterstützen, können sich noch bis zum 31. Mai 2018 um den Unternehmenspreis „Wir für Anerkennung“ bewerben.

Mit dem Preis zeichnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) gemeinsam mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) Unternehmen für ihr betriebliches Engagement im Bereich der beruflichen Anerkennung aus. Angesprochen sind vor allem kleine und mitt-

lere Unternehmen. Aber auch Großunternehmen mit Erfahrungen beziehungsweise Ideen zur Berufsanerkennung als Instrument der Fachkräftegewinnung, Personalentwicklung und/oder Mitarbeiterbindung können sich bewerben.

Die Preisträger werden von einer Fachjury ausgewählt und auf der Bundeskonferenz Bildungsmanagement im Herbst 2018 in Berlin ausgezeichnet. Alle Informationen zum Wettbewerb gibt es online. ◀◀

www.anerkennungspreis.de

SICHERHEITS-UMFRAGE DES BSI

Cyberangriffe haben erhebliche Konsequenzen für die Wirtschaft

Die meisten Unternehmen in Deutschland sind sich des hohen wirtschaftlichen Risikos von Cyberangriffen bewusst und planen weitere Sicherheitsmaßnahmen. Kleine und mittlere Unternehmen beurteilen die Lage dabei allerdings weniger kritisch als Großkonzerne. Das geht aus der Cyber-Sicherheits-Umfrage 2017 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hervor.

Fast 70 Prozent der Unternehmen und Institutionen in Deutschland sind in den Jahren 2016 und 2017 Cyberangriffen zum Opfer gefallen. In knapp der Hälfte der Fälle gelang es den Angreifern, sich zum Beispiel Zugang zu IT-Systemen zu verschaffen oder Internetauftritte von Firmen zu manipulieren. Jeder zweite erfolgreiche Angriff verursachte dabei Produktions- bzw. Betriebsausfälle. Hinzu kamen häufig noch Kosten für die Aufklärung der Vorfälle und die Wiederherstellung der IT-Systeme sowie Reputationsschäden. Dies hat die Cyber-Sicherheits-Umfrage 2017 ergeben, die das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik im Rahmen der Allianz für Cyber-

Sicherheit durchgeführt hat und an der rund 900 Unternehmen und Institutionen teilnahmen.

Hohes Risikobewusstsein

Das Bewusstsein für die Bedrohungen aus dem Cyberraum ist bei den Unternehmen hoch. Rund 92 Prozent der Befragten schätzen die Gefahren durch Cyberangriffe als kritisch für die Betriebsfähigkeit ihrer Organisation ein. Nur knapp 42 Prozent glauben, dass sie ihren Betrieb im Fall einer Attacke durch Ersatzmaßnahmen aufrechterhalten könnten. Zwei von drei befragten Unternehmen gehen zudem davon aus, dass die Risiken durch Cyberangriffe zunehmen werden.

Besonders gefährdet sehen sich Konzerne. Entsprechend beurteilen sie die Lage kritischer als kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Während fast 74 Prozent der Konzerne mit einer Zunahme der Gefahren aus dem Cyberraum rechnen, trifft dies nur auf gut 62 Prozent der KMU zu.

Mehr Maßnahmen zur Cybersicherheit geplant

Viele Unternehmen haben der Umfrage zufolge bereits Maßnahmen zur Cybersicherheit eingeleitet. 89 Prozent der Befragten gaben an, Maßnahmen zur Absicherung ihrer Netze ergriffen zu haben. Auch Maßnahmen zur Abwehr von Schadprogrammen fanden häufig Anwendung (86 Prozent). Dabei setzten die Unternehmen sowohl auf zentrale Detektion, etwa durch Scans am Sicherheitsgateway oder an Mailservern, als auch auf dezentrale Maßnahmen wie Scans auf Client-/Server-Systemen.

Darüber hinaus planen fast drei Viertel der Betriebe (71 Prozent) weitere Verbesserungen der Cybersicherheit. Ein Teil der Unternehmen hat erkannt, dass für eine ganzheitliche Informationssicherheit auch der Faktor Mensch von Bedeutung ist. Mehr als die Hälfte der Unternehmen führt bereits regelmäßige Schulungen der Beschäftigten zu Fragen der Cybersicherheit durch. Weitere knapp 20 Prozent der befragten Unternehmen planen entsprechende Maßnahmen.

Hintergrundinformationen zur Cyber-Sicherheits-Umfrage

Mit der anonymen Cyber-Sicherheits-Umfrage untersucht das BSI seit 2014 jährlich die subjektive Gefährdungslage und Betroffenheit deutscher Unternehmen und Institutionen durch Cyberangriffe sowie den Umsetzungsstand entsprechender Schutzmaßnahmen. Aus den Ergebnissen leitet das BSI praxisbezogene Lösungsansätze und Empfehlungen ab. Die Cyber-Sicherheits-Umfrage 2017 kann kostenlos heruntergeladen werden: <http://bit.ly/2FIdpGP> ◀





INTERVIEW

„Die DS-GVO erfordert ein hohes Maß an Mitwirkung der Unternehmen“

Zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen werden es wohl nicht schaffen, bis zum 25. Mai 2018 alle Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) umzusetzen.

Rechtsanwalt und Datenschutzexperte André Schmidt erläutert, welche Themen jetzt im Fokus stehen sollten und wie die Prioritäten zu setzen sind.

In vielen mittelständischen Unternehmen kommt die Umsetzung der DS-GVO nur langsam voran. Welche Probleme begegnen Ihnen im Rahmen Ihrer Beratungspraxis besonders häufig?

André Schmidt: Ein großes Problem ist das fehlende Bewusstsein im Hinblick auf den tatsächlichen Umsetzungsbedarf. Viele KMU denken, dass sich für sie durch die DS-GVO nicht so viel ändern werde. Die DS-GVO betrifft jedoch nicht nur Konzerne oder Unternehmen im Privatkundenbereich. Sie gilt für alle, und sie fordert tief greifende Anpassungen bezüglich der innerbetrieblichen Abläufe eines Unternehmens. Andere Unternehmen, die zu mir kommen, haben bereits die Tragweite der DS-GVO und die mit ihr verbundenen hohen Haftungsrisiken für sich und ihre Geschäftsleitung erkannt. Sie sind allerdings mit der Fülle der umzusetzenden Maßnahmen überfordert. Dieses Problem kann man dadurch angehen, indem man priorisiert und einen Projektplan erstellt, der Verantwortlichkeiten, Ressourcen und Arbeitspakete bestimmt.

Ein weiterer Grund für die schleppende Umsetzung der neuen Anforderungen bei mittelständischen Unternehmen ist, dass nur unzureichende Ressourcen bereitgestellt werden. Die Änderung von organisatorischen Prozessen, der Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems sowie die Erstellung datenschutzkonformer Vorlagen kosten Geld und



© BELARABA.COM

» Die DS-GVO fordert tief greifende Anpassungen bezüglich der innerbetrieblichen Abläufe eines Unternehmens.

Dr. André Schmidt

binden personelle Kräfte im Unternehmen. Ein Teil der Unternehmen scheut die erforderlichen Investitionen. Diese Unternehmen gehen ein hohes wirtschaftliches Risiko ein, denn die zukünftig drohenden Sanktionen können die anfänglichen Einsparungen in das Gegenteil verkehren. Andere Unternehmen investieren hingegen viel in externe Berater und erhoffen sich, dass diese alles übernehmen. Das kann aber nicht funktionieren. Externe Berater können sicherlich wertvolle Hilfe leisten und Arbeit abnehmen. Damit die Umsetzung erfolgreich verläuft, ist jedoch ein hohes Maß an Zusammenarbeit durch die Unternehmen erforderlich, beispielsweise bei der Erfassung der datenschutzrechtlich relevanten Prozesse im Unternehmen.

Angesichts eigener betrieblicher Defizite hinsichtlich der Umsetzung der DS-GVO bereitet der näher rückende Stichtag manchem Unternehmer Sorgen. Inwieweit ist damit zu rechnen, dass die Aufsichtsbehörden nach dem 25. Mai 2018 hier und da noch ein Auge zudrücken werden?

André Schmidt: Die Aufsichtsbehörden haben wenig Anlass, auf Unternehmen Rücksicht zu nehmen, die bislang die Anforderungen der DS-GVO für sich ausgeblendet haben. Die DS-GVO ist immerhin seit Mai 2016 in Kraft. Wenn sie zum 25. Mai 2018 rechtsverbindlich wird, hatten Unternehmen zuvor zwei Jahre die Gelegenheit, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen. Aus diesem Grund nehme ich nicht an, dass die Aufsichtsbehörden besonders wohlwollend reagieren, wenn ein Unternehmen kurz vor Torschluss noch eilig mit den ersten Umsetzungsmaßnahmen beginnt.

Sollte allerdings ein Unternehmen belegen können, dass es in den vergangenen Monaten intensiv versucht hat, den Anforderungen nachzukommen, dann wird dies natürlich

» **Für Unternehmen, die noch nicht richtig mit der Umsetzung der DS-GVO begonnen haben, steht die Eindämmung von Haftungsrisiken für das Unternehmen und die Geschäftsleitung sowie die Vermeidung von Imageschäden im Vordergrund.**



von den Behörden bei der Bemessung einer möglichen Geldbuße berücksichtigt werden. Dies kann im Einzelfall auch dazu führen, dass von einer Geldbuße abgesehen wird.

Welche datenschutzrechtlichen Felder werden die Aufsichtsbehörden nach Geltung der DS-GVO voraussichtlich besonders in den Blick nehmen?

André Schmidt: Die Aufsichtsbehörden werden sich am Anfang vermutlich auf die Bereiche konzentrieren, die relativ einfach abgefragt oder geprüft werden können. Hierzu gehört das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, welches der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. In diesem Verzeichnis muss ein Unternehmen sämtliche datenschutzrechtlich relevanten Prozesse im Unternehmen auflisten und jeweils nach vordefinierten Vorgaben beschreiben. Die Erstellung eines solchen Verzeichnisses ist sehr zeitaufwendig. Deshalb kann damit nicht erst begonnen werden, wenn eine Aufsichtsbehörde die Vorlage des Verzeichnisses verlangt. Ohnehin ist das Verzeichnis ein fundamentaler Baustein für eine erfolgreiche Umsetzung der DS-GVO. Das Verzeichnis ermöglicht es den Unternehmen, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, wo überhaupt angesetzt werden muss.

Auch die Verträge mit Dienstleistern, die personenbezogene Daten der Unternehmen verarbeiten, sind für Aufsichtsbehörden ein beliebter Prüfungspunkt. Unternehmen sind also gut beraten, wenn sie sich eine Übersicht über ihre Dienstleister erstellen und diese dahingehend durchgehen, ob die Verträge anzupassen sind. Soweit Bedarf besteht, sollten Anpassungen zeitnah erfolgen. Das ist aber auch gut machbar.

Ein dritter – sehr relevanter – Bereich betrifft das Einwilligungsmanagement und die Informationspflichten des Unternehmens. Wo und wie müssen die betroffenen Personen informiert werden, deren persönliche Daten das Unternehmen verarbeitet? Reichen die bislang verwendeten Einwilligungserklärungen aus oder müssen sie angepasst werden? Hier besteht häufig Handlungsbedarf – und Aufsichtsbehörden reagieren erfahrungsgemäß sensibel, wenn Unternehmen ihrer Verpflichtung in dieser Hinsicht nicht nachkommen.



© chagin / fotolia.com

» Die Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten sollte bei allen Unternehmen ganz oben auf der Prioritätenliste stehen.

Im besonderen Fokus stehen natürlich auch Marketingaktivitäten und die Außenauftritte (insbesondere Websites) der Unternehmen. Hier treten Datenschutzverstöße offenkundig zu Tage. Werden beispielsweise die Datenschutzbelehrungen auf der eigenen Website nicht rechtzeitig angepasst, ist das für jedermann leicht zu erkennen. Direktmarketing-Maßnahmen, wie beispielsweise Newsletter und Cold-Calls oder Re-Targeting-Kampagnen, sind ebenfalls im Fokus der Aufsichtsbehörden.

Welche Schwerpunkte sollten Unternehmensverantwortliche bei der Umsetzung der DS-GVO nun setzen? Welche Themen sind mit hoher Priorität anzugehen?

André Schmidt: Unternehmen, die mit der Umsetzung noch nicht richtig begonnen haben, werden es kaum bis zum 25. Mai 2018 schaffen, die Anforderungen der DS-GVO zu erfüllen. Für diese Unternehmen steht deshalb im Vordergrund, die Haftungsrisiken für das Unternehmen und die Geschäftsleitung einzudämmen. Aber auch drohende Imageschäden gilt es zu vermeiden.

Für eine Risikobewertung sind vor allem zwei Punkte von Interesse. Zum einen die Frage nach der Wahrscheinlichkeit, dass der betreffende Bereich von einer Aufsichtsbehörde oder einer betroffenen Person beanstandet wird. Werden beispielsweise Personen gegen ihren Willen „zugespammt“, ist die Wahrscheinlichkeit einer Beanstandung hoch. Zum anderen spielt auch die Schwere der datenschutzrechtlichen Verfehlung eine wichtige Rolle. Bei besonders gravierenden Verstößen drohen natürlich deutlich höhere Geldbußen oder Schadensersatzforderungen der Betroffenen. So ist beispielsweise denkbar, dass ein großes Datenleck für Außenstehende lange unerkannt bleibt, weil nur Insider Kenntnis davon haben. Wenn dieses Datenleck doch bekannt wird, können diesbezüglich dramatisch höhere Geldbußen drohen, als vielleicht wegen einer inkorrekten Datenschutzbelehrung auf der Website des Unternehmens. Allerdings sollte – unabhängig von der Risikobewertung – bei allen Unternehmen die Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungs-

tätigkeiten ganz oben auf der Prioritätenliste stehen. Wie bereits gesagt, ist das Verzeichnis ein fundamental wichtiger Baustein für die Umsetzung eines funktionierenden Datenschutzkonzepts.

Wie bei jedem Regelwerk gibt es auch bei der DS-GVO Themen, die noch strittig sind und einer Rechtsauslegung bedürfen. Welche Themen sind dies? Und wie sollten Unternehmen damit umgehen?

André Schmidt: Das stimmt. Zahlreiche Detailfragen zur DS-GVO sind noch ungeklärt. Das betrifft beispielsweise Teilfragen hinsichtlich der Videoüberwachung, des Beschäftigtendatenschutzes, der Formerfordernisse bei der Auftragsverarbeitung, der notwendigen Inhalte der Datenschutzbelehrungen und noch eine Vielzahl weiterer Punkte. Ja, es wäre schön gewesen, wenn die DS-GVO aus sich heraus für den normalen Bürger leicht verständlich wäre. Das ist nicht der Fall. Selbst Sachkundige müssen bei manchen Rechtsfragen einen Spezialisten konsultieren. Aber das ist bei dem bisherigen BDSG doch ähnlich; und gleichwohl haben wir gelernt, damit umzugehen. Genauso wird es auch bei der DS-GVO kommen. Außerdem geben Aufsichtsbehörden und Datenschutzverbände derzeit zahlreiche Praxishilfen und Empfehlungen heraus. Diese helfen den Unternehmen und Datenschutzbeauftragten, die mitunter sperrig formulierten Regelungen der DS-GVO im betrieblichen Alltag umzusetzen. Daran kann man sich orientieren. Bei wirtschaftlich wichtigen Datenschutzfragen bietet es sich sicherlich auch an, zur Klärung einen Spezialisten hinzuzuziehen. «

Zur Person

Dr. André Schmidt verfügt als Fachanwalt für IT-Recht und als zertifizierter Datenschutzauditor (TÜV) über umfangreiche Expertise im Bereich des Datenschutzrechts. Er ist Partner der Kanzlei Lutz | Abel Rechtsanwälts GmbH und arbeitet in Hamburg.

www.lutzabel.com

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Der Countdown läuft

Ab dem 25. Mai 2018 gilt in der Europäischen Union die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Trotz des nahenden Stichtags ist das neue Datenschutzrecht aber längst noch nicht in allen Unternehmen richtig angekommen. Hier ein Überblick über wesentliche Neuerungen – und Empfehlungen für Unternehmen, die in Sachen DS-GVO spät dran sind.

Die Umsetzung des neuen Datenschutzrechts stellt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Zahlreiche Firmen werden es wohl nicht schaffen, die Vorgaben der DS-GVO bis zum Stichtag zu erfüllen. Nun den Kopf in den Sand zu stecken, wäre allerdings ein fataler Fehler. Denn die DS-GVO ist ab 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten verbindlich anzuwenden.

DS-GVO betrifft faktisch jedes Unternehmen

Ein Grund für die unzureichende bzw. verzögerte Umsetzung dürfte sein, dass vielen Unternehmensverantwortlichen lange nicht klar war, inwieweit die DS-GVO ihre Organisation betrifft – man verarbeite ja gar keine personenbezogenen

Daten. Doch diese Annahme ist in den meisten Fällen falsch. Die DS-GVO zielt auf den Schutz sämtlicher Daten, die irgendeine Information zu einer natürlichen Person in der EU liefern. Wer also Beschäftigte hat, verarbeitet auch personenbezogene Daten – und sei es bloß eine e-mail von bzw. an eine Krankenkasse. Darüber hinaus fallen beispielsweise Kundendaten sowie Angaben zu Mitarbeitern von Lieferanten und Dienstleistern, wie Namen, personalisierte e-mail-Adressen und Telefondurchwahlen, unter die DS-GVO. Die Regelungen beziehen sich dabei sowohl auf die automatisierte oder teilautomatisierte Verarbeitung als auch auf die Speicherung personenbezogener Daten in einem herkömmlichen Dateisystem.



Strengere Regeln, höhere Strafen

Bei genauer Betrachtung fällt auf, dass sich die DS-GVO in vielen Punkten am bisherigen (alten) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) orientiert. Wer bislang BDSG-konform arbeitet, ist deshalb aber noch nicht DS-GVO-fit. Denn die neue Verordnung erlegt den Unternehmen in zahlreichen Punkten deutlich umfangreichere Pflichten auf, etwa hinsichtlich der Dokumentation ihrer Verarbeitungstätigkeiten sowie in Bezug auf die Information betroffener Personen und die Meldepflichten bei datenschutzrelevanten Vorfällen (s. Seite 18).

Drastisch angehoben wurden auch die Bußgelder bei Verstößen: Ab dem 25. Mai 2018 können die Aufsichtsbehörden pro Datenschutzverstoß bis zu 20 Millionen Euro oder – wenn höher – 4 Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes als Geldbuße verhängen. Bislang liegt der Maximalrahmen in Deutschland bei lediglich 300 000 Euro.



INTERVIEW

„Die DS-GVO wird Datenschutzbeauftragten mehr Arbeit bescheren“

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) rückt in Unternehmen eine bislang oft vernachlässigte Funktion in den Blickpunkt: der Datenschutzbeauftragte. Gunther Fricke, Datenschutzbeauftragter von HS, erläutert die Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit.

Welche Unternehmen benötigen einen Datenschutzbeauftragten?

Gunther Fricke: Einen Datenschutzbeauftragten benötigen nach Artikel 37 der DS-GVO alle Unternehmen, in denen sich mindestens zehn Mitarbeiter ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen. Wenn in einem Betrieb also mehr als neun Angestellte hauptsächlich am Computer arbeiten, dürfte diese Voraussetzung in vielen Fällen wohl schon vorliegen. Unabhängig von der Mitarbeiterzahl müssen Unternehmen im Bereich des Adresshandels und der Markt- und Meinungsforschung immer einen Datenschutzbeauftragten benennen. Dies gilt auch dann, wenn die Verarbeitungstätigkeiten im Unternehmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung bedürfen, also ein hohes Risiko für die Rechte der Betroffenen beinhalten.

Welche Aufgaben hat ein Datenschutzbeauftragter?

Gunther Fricke: Der Datenschutzbeauftragte berät die Verantwortlichen im Unternehmen in Sachen Datenschutz – trifft ohne sie aber keine Entscheidungen. Zudem schult er die Mitarbeiter und sensibilisiert sie



Gunther Fricke
Datenschutzbeauftragter bei
HS - Hamburger Software

für den Datenschutz. Des Weiteren ist der Datenschutzbeauftragte Ansprechpartner für betroffene Personen, und er arbeitet mit der Datenschutzaufsichtsbehörde zusammen. In diesem Zusammenhang zeichnet sich ab: Die DS-GVO wird Datenschutzbeauftragten mehr Arbeit bescheren.

Was muss ein Datenschutzbeauftragter wissen und können?

Gunther Fricke: Der Datenschutzbeauftragte muss über die technische Datenverarbeitung im Unternehmen Bescheid wissen, Kenntnisse im Datenschutzrecht haben – und dies auch nachweisen können, beispielsweise durch die Bescheinigung der Teilnahme an entsprechenden Seminaren. Wie viel Fachwissen erforderlich ist, schreibt die DS-GVO aber nicht konkret vor. Im Beschwerdefall kann es jedoch teuer werden, wenn die

Aufsichtsbehörde herausfindet, dass der Datenschutzbeauftragte keine Ahnung von der Materie hat.

Wer kann Datenschutzbeauftragter werden?

Gunther Fricke: Grundsätzlich jeder, der sich gut genug auskennt. Das kann ein Mitarbeiter aus dem eigenen Unternehmen sein. Hierbei dürfen aber keine Interessenskonflikte entstehen. Der IT-Leiter, der Entscheidungen über das System der Datenverarbeitung treffen kann, kommt somit nicht als Datenschutzbeauftragter in Frage – ebenso wenig wie der Geschäftsführer oder der Personalleiter. Für kleinere Unternehmen, die niemanden haben, der beim Thema Datenschutz durchblickt, kann es sinnvoll sein, einen externen Datenschutzbeauftragten zu beauftragen. Dieser muss sich zwar erst in die Datenverarbeitungsprozesse im Unternehmen einarbeiten, dafür bringt er das erforderliche Datenschutzwissen mit.

Wer benennt den Datenschutzbeauftragten?

Gunther Fricke: Datenschutz ist Chefsache – deshalb muss die Geschäftsführung den Datenschutzbeauftragten ernennen. Dies hat laut DS-GVO nicht zwingend schriftlich zu erfolgen. Juristen raten dennoch dazu, um Missverständnisse zu vermeiden und den Nachweis gegenüber der Datenschutzaufsichtsbehörde leichter führen zu können. «

Jetzt die nächsten Umsetzungsschritte priorisieren

Unternehmen, die die Umsetzung der DS-GVO-Vorgaben noch nicht weitgehend abgeschlossen haben, sollten unverzüglich ihre nächsten Schritte planen und priorisieren. Orientierung kann hierbei zum Beispiel ein Fragebogen geben, den das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht unter www.lda.bayern.de/media/dsgvo_fragebogen.pdf als PDF zum Download bereitstellt.

Ganz oben auf der Prioritätenliste sollte nach Auffassung von Datenschutzrechtsexperten die Erstellung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten stehen. Ein solches Verzeichnis ist für die Umsetzung eines funktionierenden DS-GVO-konformen Datenschutzkonzepts unverzichtbar. Es zu erstellen erfordert jedoch einigen Aufwand. Daher sollten Unternehmen hier keine Zeit verlieren und mit der Erstellung zumindest beginnen.

Überhaupt ist es wichtig, dass man sämtliche Schritte, die in Richtung DS-GVO bereits gemacht wurden bzw. geplant sind, dokumentiert. Klopft die Behörde ab dem 25. Mai 2018 an und erfüllt der Betrieb die rechtlichen Anforderungen nicht oder nur teilweise, kann eine gute Dokumentation möglicherweise strafmildernd wirken. Darauf verlassen können

sich Unternehmen allerdings nicht. DS-GVO-Nachzügler sind insofern gut beraten, sich – ggf. mit externer Unterstützung – baldmöglichst insbesondere den datenschutzrechtlichen Bereichen zu widmen, die von den Aufsichtsbehörden wahrscheinlich als erstes geprüft werden. Hierzu dürften nach Einschätzung des Hamburger Rechtsanwalts und Datenschutzrechtsexperten André Schmidt neben dem erwähnten Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten unter anderem Einwilligungserklärungen, Informationspflichten, Datenschutzbelehrungen und Direktmarketing-Maßnahmen zählen (Interview auf den Seiten 13–15). «



Link-Tipps

Website der Bundesdatenschutzbeauftragten

https://www.bfdi.bund.de/DE/Home/home_node.html

FAQ zur DS-GVO vom Bitkom

www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/FAQ-zur-Datenschutzgrundverordnung.html

Wichtige Neuerungen durch die DS-GVO

Die DS-GVO bringt gegenüber dem aktuell gültigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) unter anderem die folgenden Neuerungen:

■ Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

Jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet, muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen. Darin sind alle Prozesse, bei denen personenbezogene Daten erfasst, verarbeitet oder gespeichert werden, aufzulisten und zu beschreiben. Der Inhalt des Verzeichnisses ist Artikel 30 der DS-GVO zu entnehmen. Das bisherige Verfahrensverzeichnis nach § 4e des alten BDSG entfällt.

■ Umfangreichere Informationspflichten

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten muss die betroffene Person künftig deutlich umfangreicher und in leicht verständlicher Form informiert werden, etwa zur Art und voraussichtlichen Dauer der Verwendung oder dem Zweck und der Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

■ Meldungen bei Datenschutzverstößen

Unternehmen und Organisationen müssen den nationalen Aufsichtsbehörden innerhalb von 72 Stunden alle Datenschutzverstöße melden, durch die ein Risiko für die betroffenen Bürger entstanden ist. Zudem muss die betroffene Person so rasch wie möglich über alle mit hohem Risiko behafteten Verstöße informiert werden.

■ Recht auf Vergessenwerden

Natürliche Personen können verlangen, dass digital erfasste Daten über sie vollständig gelöscht werden. Hat ein Unternehmen personenbezogene Daten an eine dritte Stelle weitergegeben, hat es zu veranlassen, dass diese Daten beim Dritten gelöscht werden.

■ Recht auf Datenübertragbarkeit

Unternehmen müssen einer natürlichen Person auf Verlangen ihre personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren und interoperablen Format zur Verfügung stellen, beispielsweise für einen Anbieterwechsel.

■ Datenschutzgarantien durch Technik und Voreinstellungen

Zu den neuen Vorgaben der DS-GVO zählen des Weiteren die Prinzipien Privacy by Design und Privacy by Default. „Privacy by Design“ verlangt, dass der Schutz personenbezogener Daten schon bei der Entwicklung von Erzeugnissen oder Dienstleistungen (z. B. Software) umzusetzen ist. „Privacy by Default“ bedeutet, dass beispielsweise in sozialen Netzwerken standardmäßig ein Maximum an Datenschutz voreingestellt ist.



© vm / iStockphoto.com

LAGERWIRTSCHAFT

Digitalisierung im Lager – so lassen sich Unternehmensprozesse effizienter gestalten

In vielen mittelständischen Unternehmen sind die Abläufe im Lager nicht so effizient, wie sie sein müssten. Häufiger Grund hierfür: mangelnde Transparenz, weil die Lagerverwaltung oft noch per Zuruf oder mittels separater Excel-Listen bestritten wird, anstatt mithilfe eines bestandsführenden Lagerverwaltungssystems. Nutzern der Warenwirtschaftssoftware HS Auftragsbearbeitung und HS Auftragsbearbeitung für DATEV steht nun optional eine integrierbare Lösung für ihre Lagerwirtschaft zur Verfügung.

Die meisten Unternehmen sind darauf angewiesen, Waren und Material einzulagern. Das kostet Geld und Zeit. Daher ist es wichtig, im Lager den Überblick zu behalten und alle Lagerbewegungen nachvollziehen zu können. Nur so lassen sich die Kosten senken. Kommissionierungsfehler und Fehllieferungen sollten weitgehend vermieden werden. Eine gut funktionierende Lagerwirtschaft ist somit auch ein Wettbewerbsfaktor.

Unverzichtbar: eine gute Lagerverwaltung

Für effiziente und transparente Lagerprozesse bedarf es einer Lagerverwaltung, die sämtliche Bewegungen

eingelagerter Artikel vom Wareneingang bis zum Versand umfasst. Neben den Ein- und Auslagerungsprozessen fallen darunter auch Umlagerungen und die Verwaltung von Verpackungen wie Paletten und Containern. Die Lagerverwaltung lässt sich sowohl manuell als auch mithilfe eines Lagerverwaltungssystems (LVS) durchführen. Hierbei handelt es sich um ein Softwaresystem zur Verwaltung von Lagermengen und Lagerorten sowie deren Beziehung zueinander. Um eine lückenlose Rückverfolgung der Artikel innerhalb des Lagers zu gewährleisten, empfiehlt es sich, ab einer bestimmten Lagergröße ein LVS einzusetzen. Dies gilt





umso mehr, wenn spezielle Einlagerungsstrategien wie zum Beispiel eine chaotische Lagerhaltung angewendet werden. Hier ist eine Lagerverwaltungssoftware unverzichtbar, um Artikelstellplätze schnell ausfindig zu machen.

Noch immer verbreitet: Zettelwirtschaft im Lager

Trotz des offenkundigen Nutzens eines Lagerverwaltungssystems arbeiten insbesondere kleine und mittlere Unternehmen im Lager nach wie vor mit Zetteln und Excel-Listen. Das mag in einem sehr kleinen Lager grundsätzlich funktionieren, wenngleich es nicht sonderlich effizient ist. Aber auch hier besteht die Gefahr, dass Informationen verloren gehen oder nur mit hohem Aufwand in die Prozesse der Warenwirtschaft einfließen. Dadurch schleichen sich Fehler und Ungenauigkeiten ein. Erschwerend kommt hinzu, dass die Bestandsführung bei manueller Lagerverwaltung

meistens nicht 100-prozentig up to date ist. Damit ist ein weiteres Problem angesprochen: mangelnde Bestandstransparenz. Wer jedoch nicht genau weiß, was er auf Lager hat, der hat ein Problem.

Warenwirtschaft mit angebundenem Lagerverwaltungssystem

HS trägt dem Bedarf kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung: In Kooperation mit seinem Partner Albos Computer bietet der Hersteller seit Anfang 2018 eine Lagerwirtschaft zur HS Auftragsbearbeitung und zur HS Auftragsbearbeitung für DATEV an. Die Software erweitert die Warenwirtschaft um Funktionen eines Lagerverwaltungssystems – hier eine Auswahl:

- Erstellung von Etiketten mit den Barcodes aller Waren, Ladungsträger und Stellplätze mit den relevanten Informationen oder Nutzung existierender Barcodes
- Umsetzung unterschiedlicher Einlagerungsstrategien (z. B. chaotische Lagerhaltung)
- Erfassung sämtlicher Waren und deren Bewegungen, beispielsweise mit einem mobilen Handscanner
- Erfassung vom Lagereingang bis zum Lagerausgang: Wareneingänge mit Bestellabgleich, Umlagerungen, Kommissionierung und Warenausgang
- Daten in Echtzeit verfügbar
- Packstückbezogene oder mengenbezogene Bestandsverwaltung
- Integration von Qualitätssicherungsschritten in die Prozesse
- Vereinfachte Inventur

Durch den Einsatz der Lagerwirtschaft können Nutzer der Warenwirtschaftssoftware von HS die Effizienz ihrer Arbeitsabläufe steigern, die Transparenz erhöhen und die Kosten senken. Im Einführungsprozess werden sie von den Spezialisten bei HS und Albos unterstützt. Gemeinsam werden dabei die Schwachstellen analysiert und die Prozesse optimiert. <<

Nutzen eines Lagerverwaltungssystems

- Bessere Nutzung von Lagerflächen
- Übersicht und Transparenz im Lager
- Verlässliche Bestandsführung
- Kostenreduktion durch effizientere Lagerprozesse
- Senkung der Fehlerquote, insbesondere in der Lagerentnahme und der Kommissionierung
- Zeitersparnis in der Inventur





AUSBLICK AUF VERSION 3.10

Neue Funktionen in der Auftragsbearbeitung

Die kommende Version 3.10 der HS Programme zur Auftragsbearbeitung enthält eine Reihe funktioneller Erweiterungen, die der Bedienungsfreundlichkeit zugutekommen. Hier ein Überblick über die Neuerungen.

Zusätzliche benutzerdefinierte Felder

Nahezu jedes Unternehmen benötigt für seine Zwecke spezifische Angaben in den unterschiedlichen Arbeitsgebieten der Auftragsbearbeitung – sei es beim Kunden/Lieferanten, beim Artikel oder in Belegen. Hierfür können sich Nutzer der HS Programme zur Auftragsbearbeitung benutzerdefinierte Felder individuell einrichten und diese frei benennen. Die hierdurch ermittelten Daten lassen sich für den Druck oder die Anzeige am Bildschirm auswählen und sortieren. Mit der Version 3.10 wird sich die Anzahl der benutzerdefinierten Felder verdoppeln.

Anonymisierbare IBAN-Angabe auf Rechnungen

Kontodaten sind besonders schützenswert. Aus diesem Grund wird es ab Version 3.10 bei der Belegausgabe möglich sein, die IBAN des Rechnungsempfängers auf dem Beleg zu maskieren. Dies trägt insbesondere bei einem unverschlüsselten elektronischen Rechnungsversand zu einem besseren Datenschutz bei.

Sammelabruf mit nur einem Beleg pro Rechnungsempfänger

Die Anwendungen ermöglichen es künftig, bei einem Sammelabruf für unterschiedliche Kunden mit identischem Rechnungsempfänger nur einen Beleg an den Rechnungsempfänger zu erzeugen.

Mehr Flexibilität bei der Kreditlimitprüfung

Bisher werden das Kreditlimit und die Reaktion der Anwendung bei Überschreiten des Limits in den Firmenstammdaten kundenübergreifend festgelegt. So kann beispielsweise bei einer Kreditlimitüberschreitung die Erfassung der Belege gesperrt werden. Künftig kann man in der Belegart abweichend einstellen, dass man einem Kunden zum Beispiel trotz eines bereits überschrittenen Kreditlimits ein Angebot unterbreiten möchte.

Verwendung mehrerer Textbausteine in Einleitungs- und Abschlusstexten

Bei der Belegbearbeitung lassen sich ab Version 3.10 mehrere Textbausteine an einer beliebigen Position im Einleitungstext sowie im Abschlusstext einfügen – auch innerhalb eines bereits manuell erfassten Textes. Dies erleichtert es den Nutzern, Einleitungs- und Abschlusstexte flexibel zu erfassen und zu ergänzen.

Mehr Komfort in Abfragen

Dank vier neuer Auswahlmöglichkeiten in Abfragen (Einschränkung nach: Inland, Ausland, EU-Land, Drittland) ist es künftig möglich, bei Kundenabfragen zwischen Inland und Ausland zu unterscheiden. Neue Einschränkungsmöglichkeiten gibt es auch in der Artikelbestandsabfrage: Dort lassen sich nun beispielsweise nur Artikel mit Umsatz bzw. Artikel ohne Umsatz anzeigen. Darüber hinaus können Artikelabfragen auf eine bestimmte Umsatzhöhe hin eingegrenzt werden.

ElektroG

Die Neufassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) führt ab dem 15.08.2018 unter anderem neue Kategorien und Gerätearten ein (Bericht auf Seite 22). Diese stehen in den HS-Anwendungen ab der Version 3.10 zur Verfügung. Zudem unterstützt die Software die Nutzer bei der Umstellung. ☞



Weitere Informationen

Die Version 3.10 der HS Programme zur Auftragsbearbeitung soll im Sommer 2018 freigegeben werden. Nach der Freigabe finden Sie im geschützten Kundenbereich der HS-Website eine Beschreibung sämtlicher Neuerungen. Diese Informationen finden Sie nach der Installation der Version 3.10 auch in der Anwendung unter dem Menüpunkt „? / Wichtiges zur aktuellen Version / Neue Funktionen“.

ElektroG

Neue Anforderungen an Hersteller und Vertreiber von Elektro(nik)geräten

Im Laufe des Jahres 2018 treten elementare Änderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in Kraft. Unter anderem werden der Anwendungsbereich ausgedehnt und neue Gerätekategorien eingeführt. Was betroffene Unternehmen wissen müssen.

Mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) regelt der Gesetzgeber die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG) in Deutschland. Bereits seit November 2005 sind Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gesetzlich verpflichtet, sich bei der „stiftung ear“ (stiftung elektro-altgeräte-register) zu registrieren. Diese Registrierungspflicht betrifft auch Händler, die unregistrierte Elektro- und Elektronikgeräte zum Kauf anbieten oder aus dem Ausland nach Deutschland einführen. Zum 15. August 2018 treten wesentliche Änderungen des ElektroG in Kraft, durch die die WEEE-Richtlinie der EU in nationales Recht umgesetzt wird.

Die wichtigsten Änderungen des ElektroG

■ Offener Anwendungsbereich

Mit der Einführung des sogenannten offenen Anwendungsbereichs („open scope“) fallen ab 15. August 2018, anders als bisher, alle elektr(on)-ischen Geräte unter das ElektroG – außer sie sind durch einen der gesetzlichen Ausnahmetatbestände ausgeschlossen. Damit können beispielsweise grundsätzlich auch Möbel (z.B. ein elektrisch verstellbarer Fernsehsessel) oder Bekleidung (z.B. ein beheizbarer Handschuh) in den Regelungsbereich des ElektroG fallen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

■ Kategorien

Entsprechend der europäischen WEEE-Richtlinie werden die bisherigen zehn Kategorien durch sechs neue Kategorien ersetzt. Anders als bisher spielt künftig auch die Gerätegröße eine maßgebliche Rolle für die Zuordnung.

■ Gerätearten

In Zusammenarbeit mit den regelsetzenden Herstellergremien erfolgte eine Unterteilung der europarechtlich vorgegebenen sechs Kategorien in zukünftig 17 Gerätearten (bisher: 32).

Die Änderungen betreffen vor allem Hersteller bzw. Bevollmächtigte ausländischer Hersteller sowie öffentlich-rechtliche Entsorger und Entsorgungsdienstleister. Vertreiber (Händler) müssen die Jahresstatistik-Mitteilung für 2018 in den neuen Kategorien abgeben. Sie sollten sich daher, ebenso wie entsorgungspflichtige Besitzer von Elektro(nik)geräten, mit den Änderungen des ElektroG vertraut machen. Zu prüfen ist insbesondere, welche Registrierungen nach der Umstellung benötigt werden. Hilfestellung bietet das umfangreiche Informationsangebot der stiftung ear unter www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/. ◀◀

i Information für HS-Anwender

Die HS Programme zur Auftragsbearbeitung werden ab Version 3.10 Funktionen enthalten, die Ihnen dabei helfen, die Kategorien und Gerätearten Ihrer Artikel umzustellen.





© mpix-foto und © murpic / fotolia.com

LOHNABRECHNUNG

Was Arbeitgeber zur A1-Bescheinigung wissen müssen

Für vorübergehende Tätigkeiten im europäischen Ausland benötigen Arbeitnehmer eine Entsendebescheinigung: die sogenannte A1-Bescheinigung. Hier die wichtigsten Informationen zu dieser Bescheinigung.

Was ist die A1-Bescheinigung?

Mit der A1-Bescheinigung bescheinigen die Krankenkasse oder der Rentenversicherungsträger Arbeitnehmern aus Deutschland, dass ihr Sozialversicherungsschutz bei einer vorübergehenden Entsendung (für maximal 24 Monate) auch im europäischen Ausland besteht. Das Dokument wird international als „Certificate of Coverage“ bezeichnet.

Wer stellt die A1-Bescheinigung aus?

Die Krankenkasse, die den Angestellten versichert, stellt die A1-Bescheinigung aus. Für privatversicherte Angestellte ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig.

Was droht bei nicht mitgeführter A1-Bescheinigung?

Der Arbeitnehmer hat die A1-Bescheinigung am Einsatzort auf Verlangen vorzuzeigen. Kann er die Bescheinigung nicht vorlegen, drohen dem Arbeitgeber unangenehme Folgen. In Frankreich beispielsweise wird jede nicht vorgelegte A1-Bescheinigung mit einem Bußgeld in Höhe von 3 269 Euro

geahndet – und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer für einen Tag oder für zwei Jahre entsandt wurde. Andere Staaten gehen weniger rigoros vor. Auf der sicheren Seite sind Arbeitgeber jedoch nur dann, wenn ihre Beschäftigten stets eine A1-Bescheinigung mitführen.

Wie lange dauert die Antragsbearbeitung?

Voraussichtlich ab 1. Juli 2018 werden Krankenkassen und Rentenversicherung damit beginnen, elektronisch beantragte A1-Bescheinigungen ebenfalls elektronisch an die Arbeitgeber zu übermitteln. Dann gilt Folgendes: Nachdem festgestellt worden ist, dass der deutsche Sozialversicherungsschutz auch am Einsatzort der Ent-

sendung besteht, sind Krankenkassen und Rentenversicherungsträger verpflichtet, die A1-Bescheinigung binnen drei Arbeitstagen elektronisch an den Arbeitgeber zu übermitteln. Dieser kann die Bescheinigung ausdrucken und seinem Beschäftigten zur Verfügung stellen.

Was ändert sich am Antragsverfahren?

Seit Januar 2018 können Arbeitgeber A1-Bescheinigungen zwar grundsätzlich mithilfe einer Entgeltabrechnungssoftware oder einer maschinellen Ausfüllhilfe (sv.net) beantragen. Dies bringt gegenwärtig jedoch noch keinen Vorteil, da die elektronische Übermittlung der Bescheinigungen an die Arbeitgeber erst in der zweiten Jahreshälfte 2018 starten wird. Arbeitgeber können die A1-Bescheinigung daher im laufenden Jahr wie bisher schriftlich per Post beantragen. Ab dem 1. Januar 2019 wird das elektronische Verfahren für beide Seiten verpflichtend sein. Die HS Programme zur Lohnabrechnung werden rechtzeitig entsprechende Funktionen enthalten und die maschinelle Antragsstellung ermöglichen. <<

Den Berufsschlüssel für Mitarbeiter angeben

Bis spätestens Mai 2018 müssen Arbeitgeber für jeden Mitarbeiter einen Berufsschlüssel angeben. Dies ist für die künftige automatische Aktualisierung des Tätigkeitsschlüssels notwendig.

Nutzer der Programme HS Personalwesen und HS Personalabrechnung können den Berufsschlüssel unter **Stammdaten → Personal → SV-Angaben** auf der Registerkarte „Tätigkeit“ für jeden Mitarbeiter einzeln erfassen oder die Masseneingabefunktion unter **Extras → Berufsschlüssel eintragen** verwenden. Eine Masseneingabe ist insbesondere dann empfehlenswert, wenn mehrere Mitarbeiter den gleichen Beruf ausüben. Ein kurzes Erklärvideo zeigt, wie der neue Berufsschlüssel in den HS-Anwendungen einzutragen ist: <http://bit.ly/2oc96MS>

FINANZBUCHHALTUNG

So behalten KMU die Kosten im Blick

Viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) achten zu wenig auf die Kosten. Dabei kann eine gezielte Kostensteuerung die Profitabilität nachhaltig steigern. Die erforderlichen Daten für die Kostenanalyse liefert die Finanzbuchhaltungssoftware. Mit einer Cockpit-Lösung lassen sich relevante Kennzahlen zudem anschaulich grafisch darstellen.

Die Innovationskraft eines Unternehmens hängt nicht zuletzt von den zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Daher sind kleine und mittlere Unternehmen gegenüber größeren Firmen grundsätzlich im Wettbewerbsnachteil, weil sie mit einer vergleichsweise geringen Ressourcenausstattung auskommen müssen. Doch ausgerechnet KMU vernachlässigen Studien zufolge häufig das Kostenmanagement. Die Folge: Viele Firmen fahren trotz guter Auftragslage kaum Gewinn ein. Zugleich mangelt es an Kostentransparenz. Meistens ahnen die Verantwortlichen nur vage, was die Profitabilität hemmt. Verdeckte Kosten werden oft gar nicht erkannt. Bei negativen wirtschaftlichen Entwicklungen schwindet das ohnehin dünne Ressourcenpolster dann schnell dahin, schlimmstenfalls droht die Insolvenz. Um solche Risiken zu minimieren, sollten gerade kleine und mittlere Unternehmen die Kostenseite laufend betrachten und analysieren.



Kostenverursacher ausfindig machen

Ansatzpunkte für eine Kostensenkung in Unternehmen gibt es viele: vom Einkauf über verringerte Durchlaufzeiten in der Produktion bis hin zu optimierten Verwaltungsprozessen. Wer seine Profitabilität steigern will, muss sich deshalb erst einmal einen aktuellen Überblick über die tatsächlichen Kostenverursacher verschaffen. Hierzu bedarf es einer Kostenstellenrechnung, die die Gemeinkosten verursachungsgerecht den Kostenstellen zuordnet. So erfährt die kaufmännische Führung des Unternehmens, wo welche Kosten anfallen und inwieweit sie durch Einnahmen gedeckt sind.

Gezielte Kostenauswertung

Damit ist es aber nicht getan: Über die Kostenstellenrechnung – und die Kostenträgerrechnung – hinaus gilt es, die relevanten Erlös- und Kosteninformationen mithilfe von Finanzbuchhaltungssoftware auszuwerten. Die Auswertungsergebnisse geben Hinweise auf die Ursachen eventueller Abweichungen des Ist-Zustandes von den Soll-Vorgaben. Außerdem ermöglicht die Kostenauswertung der Unternehmensleitung, die verschiedenen Kostenarten unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu kontrollieren. Unter dem Strich verbessert eine gezielte Kostenauswertung die Qualität unternehmerischer Entscheidungen, weil der Rotstift nun gezielt angesetzt werden kann – anstatt nach der Rasenmähermethode überall ein bisschen zu kürzen, um die Kosten zu senken.

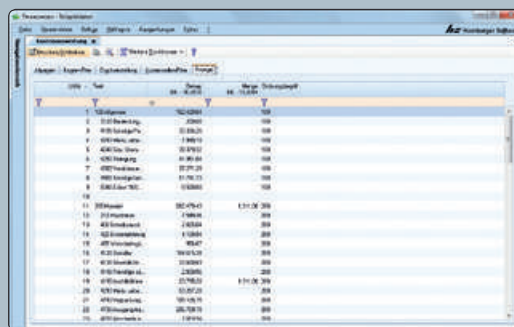
Tägliche Kostenkontrolle mit Cockpit-Software

Aussagekräftige Auswertungen und detaillierte Berichte zur Kostensituation des Unternehmens sind für die langfristige strategische Planung unverzichtbar. Im hektischen Tagesgeschäft erweisen sie sich allerdings häufig als etwas sperrig. Meistens nimmt es nämlich viel Zeit in Anspruch, aus Listen und Tabellen die relevanten Kennzahlen herauszulesen. Sowohl die Geschäftsführung als auch die Mitarbeiter in der Buchhaltung sind jedoch darauf angewiesen, sich zügig einen Überblick über das finanzielle Geschehen verschaffen zu können. Daher bietet es sich an, für die tägliche Kostenkontrolle zusätzlich eine Cockpit-Software zu nutzen. Diese stellt die für Management und Buchhaltung relevanten Informationen aus dem Datenbestand der Finanzbuchhaltung grafisch dar. Anhand von Ampelsymbolen und Trendpfeilen erkennen die Nutzer, ob bei den ausgewählten Kennzahlen alles im grünen Bereich liegt. Auf diese Weise lassen sich Schwachstellen, Verbesserungspotenziale und Trends früh erkennen. ◀◀

Lösungen von HS zur Kostenanalyse

Basispaket

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Kostenanalyse optimieren möchten, finden für diese Aufgabe bei HS ein Softwarepaket, das aus dem Programm HS Finanzwesen und den Modulen Berichte, Kostenauswertung und Kostenstellen-Kostenträger besteht. Diese Lösung stellt die relevanten Erlös- und Kosteninformationen tagesaktuell bereit. Sie enthält Vorlagen für alle gängigen Kostenauswertungen und Berichtstypen, die individuell angepasst werden können. Über eine Datenauswahl lassen sich die auszuwertenden Kostendaten eingrenzen und sortieren. Zudem ermöglicht die Software eine fundierte Kostenstellenrechnung und Kostenträgerrechnung.



Cockpit Pro

Entscheider und Buchhalter, die ihre wichtigen Kennzahlen auch im Tagesgeschäft jederzeit im Blick haben möchten, erweitern das oben genannte Softwarepaket (HS Finanzwesen mit den Modulen Berichte, Kostenauswertung, Kostenstellen-Kostenträger) um das Cockpit Pro. Dieses Modul stellt die für das Unternehmen relevanten Kennzahlen in verschiedenen Diagrammformen grafisch dar (Kreis/Torte, gestapelte Balken und Säulen, Trendpfeile an Tacho und Ampel).

Mit dem Cockpit Pro lassen sich alle relevanten Kostenbuchungen beleuchten. Über sogenannte Kostenfilter können sich die Nutzer die Werte der Buchungen, die Kostenstellen bzw. Kostenträgern zugeordnet wurden, anzeigen lassen. Die Drill-down-Funktion des Moduls ermöglicht das direkte „Hineinzoomen“ in Daten bis hinunter zur einzelnen Buchung. Darüber hinaus erleichtert eine Liquiditätsvorschau für bis zu 90 Tage der Unternehmensführung die Planung.



FAKTURIERUNG

Elektronische Rechnung: Die E-Rechnungspflicht für Deutschland rückt näher

Bis zum Jahr 2020 wird die Rechnungsstellung von Unternehmen (Lieferanten) an öffentliche Auftraggeber in Deutschland schrittweise auf elektronische Verfahren umgestellt. Hier die wichtigsten Informationen zu Hintergrund, Zeitplan und künftigen Rechnungsformaten.

Die Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen wird in Zukunft bis auf wenige Ausnahmen papierlos sein. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese verpflichtet alle öffentlichen Auftraggeber europaweiter Vergabeverfahren, Rechnungen elektronisch entgegenzunehmen und zu verarbeiten. Das europäische Normungsgremium (CEN) hat zu diesem Zweck ein europäisches Kernformat für eine elektronische Rechnung entwickelt: die Rechnungsnorm „EN 16931-1:2017“. Sie trat am 17. Oktober 2017 in Kraft.

EU-Richtlinie in nationales Recht überführt

Mit dem E-Rechnungsgesetz vom 4. April 2017 hat Deutschland die Richtlinie 2014/55/EU in nationales Recht überführt (BGBl. I, S. 770). Darüber hinaus wurde eine E-Rechnungs-Verordnung verabschiedet, die die Umsetzung regelt. Die Verordnung geht über die europäischen Vorgaben hinaus und verpflichtet ausdrücklich auch die Unternehmen (Rechnungssteller) dazu, Rechnungen an öffentliche Auftraggeber elektronisch zu stellen. Von dieser Verpflichtung gibt es nur wenige Ausnahmen. Sie gilt beispielsweise nicht für Rechnungen mit einem Betrag von bis zu 1 000 Euro.

Zeitplan der Umsetzung

Die Fristen zur praktischen Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung ergeben sich aus der EU-Richtlinie sowie aus den entsprechenden deutschen Gesetzen und Verordnungen:

- Ab 27. November 2018 müssen die obersten Bundesbehörden imstande sein, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu verarbeiten. Tipp: Wer sich unsicher ist, ob zu seinen Kunden oberste Bundesbehörden zählen, findet unter www.service.bund.de ein Verzeichnis der Behörden.
- Alle anderen öffentlichen Auftraggeber des Bundes folgen ein Jahr später am 27. November 2019.
- Für die öffentlichen Auftraggeber auf Landes- und Kommunalebene ist zu erwarten, dass die EU-Richtlinie sowie die entsprechenden deutschen Gesetze und Verordnungen spätestens zum 18. April 2020 in Kraft treten.
- Ab 27. November 2020 sind alle Rechnungssteller gegenüber öffentlichen Auftraggebern des Bundes



Informationen für HS-Anwender

- Mithilfe der HS Programme zur Auftragsbearbeitung können bereits seit der Version 2.80 ZUGFeRD-1.0-Belege (Ausgangsrechnungen, Rechnungskorrekturen, Wertgutschriften) versendet werden.
- Die Dokumentenmanagementlösung für die HS Auftragsbearbeitung ermöglicht zudem die GoBD-konforme Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen etc.



© ilkerelk/fotolia.com

zur elektronischen Rechnungsstellung verpflichtet, sofern keine Ausnahme im Sinne der E-Rechnungs-Verordnung vorliegt.

Formatvorgaben für Rechnungen an öffentliche Auftraggeber

Neben den genannten Fristen definieren das E-Rechnungsgesetz und die E-Rechnungs-Verordnung den Begriff der elektronischen Rechnung: „Eine elektronische Rechnung im Sinne der europarechtlichen Vorgaben stellt demnach eine Rechnung dar, die in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird, sowie in einem Format vorliegt, das die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht.“ Daher wird es künftig nicht mehr möglich

- Sobald die finale Fassung von ZUGFeRD 2.0 bzw. Factur-X 1.0 in Deutschland veröffentlicht ist, wird sich HS mit der Umsetzung der neuen Version in den HS Programmen zur Auftragsbearbeitung befassen.
- Darüber hinaus entwickelt HS zurzeit eine Lösung zur Verarbeitung von elektronischen Eingangsrechnungen mithilfe der HS Programme zur Finanzbuchhaltung.

sein, Rechnungen als einfache PDF-Dateien oder im ZUGFeRD-1.0-Format zu versenden. Zulässig sind die folgenden Formate:

■ XRechnung

Der IT-Planungsrat in Deutschland hat die XRechnung entwickelt. Dieses Rechnungsformat bildet die europäische Norm EN 16931 eindeutig ab. Nach der Einführung der elektronischen Rechnung in Bund und Ländern können Rechnungen bundesweit einheitlich nach dem Standard XRechnung an die öffentlichen Verwaltungen in Deutschland gesendet werden.

■ ZUGFeRD 2.0 (bzw. Factur-X)

Auch die ZUGFeRD-Initiative bereitet eine Lösung vor. Der Entwurf der Version 2.0 von ZUGFeRD enthält ein Profil, das konform zur Norm EN 16931 ist. Da gemäß der Begründung zur E-Rechnungs-Verordnung alle



Link-Tipps

E-Rechnungsgesetz (Bundesgesetzblatt)

<http://bit.ly/2tncEkj>

E-Rechnungsverordnung mit Begründung

<http://bit.ly/2toPBGc>

Entwurf ZUGFeRD 2.0

www.ferd-net.de/aktuelles/meldungen/kommentierung-zugferd-2.0.html

Informationen vom Verband e-Rechnung (VeR)

www.verband-e-rechnung.org/de/e-rechnung/e-rechnungsgesetz

EN-16931-konformen Formate zulässig sind, ist davon auszugehen, dass die öffentlichen Auftraggeber künftig auch ZUGFeRD-2.0-Rechnungen in der entsprechenden Profil-Variante akzeptieren werden. Erfolgreich zum Einsatz kommt ZUGFeRD 2.0 bereits in Frankreich unter seiner internationalen Bezeichnung Factur-X. In Deutschland wurde die finale Version von ZUGFeRD 2.0 bzw. Factur-X hingegen noch nicht veröffentlicht.

Für Bundeslieferanten, die keine strukturierten elektronischen Rechnungen an die öffentlichen Auftraggeber übermitteln können, soll es darüber hinaus die Möglichkeit zur Rechnungsstellung über ein Verwaltungsportal bzw. mithilfe von Dienstleistern geben. ☞

Eine saubere Sache

Textil-Leasing-Dienstleister ITEX Gaebler hat Finanzen und Personalbereich mit Software von HS im Griff

Die ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG hat sich in ihrer 170-jährigen Geschichte immer wieder verändert und dabei Neues ausprobiert. In den Bereichen Finanzbuchhaltung und Lohnabrechnung setzt der Mittelständler hingegen seit vielen Jahren auf Bewährtes: die Anwendungen von HS - Hamburger Software.

ITEX Gaebler aus Montabaur blickt auf eine wechselvolle Geschichte zurück: Als „Dampffärberei und chemische Reinigungsanstalt“ im Jahr 1849 gegründet hat sich das Familienunternehmen zu einem modernen Textil-Leasing-Dienstleister mit rund 180 Mitarbeitern entwickelt. Seit 1970 bietet das Unternehmen Berufskleidung zum Leasing an, 1973 trat es der DBL (Deutsche Berufskleider-Leasing GmbH) bei, einem Verbund von zwölf wirtschaftlich unabhängigen Unternehmen der Branche.

Breites Serviceangebot

Das Waschen und Instandsetzen von Textilien, das sogenannte Full-Service-Leasing, ist weiterhin Kern der Dienstleistungspalette, doch das Angebot umfasst mehr: Die rund 3 000 Kunden mieten bei ITEX Gaebler die Sicherheit, dass ihren Mitarbeitern jederzeit saubere und intakte Kleidungsstücke zur Verfügung stehen, die den vereinbarten Anforderungen entsprechen. „Wenn uns heute ein Kunde mitteilt, dass er morgen neue Mitarbeiter bekommt, dann sind wir mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit imstande, seinem Corporate Design und der Aufgabe der Mitarbeiter entsprechende Kleidungsstücke aus dem Lager zu liefern“, sagt Eva Reiter, seit 2006 geschäftsführende Gesellschafterin an der Seite ihres Vaters Rainer Raabe.

Neben der klassischen Klientel aus Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistung und Gastronomie liefert ITEX Gaebler geleaste Arbeitskleidung auch an Unternehmen, die besonders hohe Anforderungen an Hygiene und Reinheit stellen – etwa in der Medizintechnik oder in hochtechnisierten, teils in Reinräumen laufenden Fertigungen. Hierfür nahm der Textilspezialist im Jahr 2010 eine Hygienebetriebsstätte nach den Richtlinien der DIN EN 14065 in Betrieb. Der dort integrierte Reinraum ist klassifiziert nach ISO-7 (US Fed. Std. 209:

10:000 / GMP-Leitfaden EU: C), was in der Branche durchaus ein Alleinstellungsmerkmal darstellt. Das Angebot wird ergänzt durch Fußmatten und Putztücher zur Miete, inklusive Pflege und Instandsetzung. Zudem bietet die DBL-Gruppe Arbeitsschutzausstattung zum Kauf an.

Geschäftsmodell erfordert kaufmännische Transparenz

Die Kalkulation des Geschäfts stellt für ITEX Gaebler eine laufende Herausforderung dar. Sämtliche Kleidungsstücke sind Eigentum des Textil-Dienstleisters. Somit trägt das Unternehmen das Risiko bezüglich Lagerhaltung und Verschleiß, ohne die Einsatzbedingungen der Kleidungsstücke bei den Kunden beeinflussen zu können. Um so etwas kostendeckend zu kalkulieren, bedarf es zum einen Erfahrung und zum anderen verlässlicher Zahlen. Während man hierzu in der Warenwirtschaft auf eine eigenentwickelte Software setzt, die in der gesamten DBL-Gruppe genutzt wird, verlässt man sich in der Finanzbuchhaltung und im Lohnbüro auf Programme von HS.



Kümmern sich bei ITEX Gaebler ums Kaufmännische: die Finanzbuchhalterinnen Gabriele Kühn und Tanja Kuhn, Assistent der Geschäftsleitung André Bösch, sowie Eva Reiter, geschäftsführende Gesellschafterin (v. l.).

HS-Kunde seit Ende der 1980er-Jahre

„Wie wir zur Software von HS gekommen sind, ist eine interessante Anekdote. Als mein Vater Ende der 1980er-Jahre die damalige IT-Infra-

struktur im Unternehmen implementierte, kam ein gewisser Ralph Dommermuth als Mitarbeiter des örtlichen PC-Händlers und verkaufte ihm einen Rechner – inklusive der Finanzbuchhaltungs- und Lohnsoftware von HS“, berichtet Eva Reiter. Besagter Ralph Dommermuth sollte 1988 mit der Gründung von 1&1 den Grundstein für das bekannte Inter-



Ausgefeiltes Controlling

Auch in Sachen Controlling ist ITEX Gaebler gut aufgestellt. „Wir nutzen die Daten aus dem HS Finanzwesen und der Warenwirtschaft, um eine solide Kalkulationsbasis für ein faires Preismodell sicherzustellen“, sagt Michael Leukel, der für das Controlling verantwortlich ist. Die Herausforderung besteht darin, bei der Preiskalkulation die Branchenvielfalt der Kunden, die variierenden Unternehmensgrößen von 3 bis über 1 500 einzukleidenden Mitarbeitern sowie die verschiedenen Arten von Kleidungsstücken und Kollektionen zu berücksichtigen. Über die Jahre ist bei ITEX Gaebler ein komplexes Controllingsystem, inklusive einer ausgefeilten Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung, entstanden, das diesen Anforderungen gerecht wird.



Die Daten aus dem HS Finanzwesen und der Warenwirtschaft liefern uns eine solide Kalkulationsbasis für ein faires Preismodell.

Michael Leukel
Controlling

net-Imperium legen. Die Entscheidung, Software von HS einzusetzen, habe man nicht bereut, sagt Eva Reiter. Das bekräftigen auch die Finanzbuchhalterinnen Gabriele Kühn und Tanja Kuhn sowie André Bösch, der als Assistent der Geschäftsleitung unter anderem die Lohnabrechnung verantwortet.

Zeitersparnis durch Software für Kontierung

Die HS-Anwendungen sind vollständig in das IT-Umfeld integriert. So werden zum Beispiel die Daten aus der Zeiterfassung in das HS Personalwesen übernommen. Die Belege aus der Warenwirtschaft werden an das HS Finanzwesen übergeben. Rund 3 000 Rechnungen erstellt das Unternehmen monatlich. Dies bereitet aufgrund gut organisierter Prozesse aber keine Schwierigkeiten. „Wir verbuchen die Rechnungen automatisch und haben mit fast allen Kunden einen Bankeinzug vereinbart“, erläutert Finanzbuchhalterin Tanja Kuhn. Ihre Kollegin Gabriele Kühn ergänzt: „Seit Kurzem haben wir auch die Kontierung von HS im Einsatz, um die Bearbeitung der Bankbuchungen zu vereinfachen. Am Anfang gab es etwas Klärungsbedarf hinsichtlich der durch die Banking-Programme gelieferten Daten. Aber nun läuft es rund, und wir sind sicher, hier eine Menge Zeit sparen zu können.“

Hohe Zufriedenheit mit Software und Service

Die lange Nutzungsdauer der Programme von HS bei ITEX Gaebler zeugt vom reibungslosen Funktionieren der Software. Zugleich ist sie Ausdruck einer hohen Zufriedenheit der Anwender. „Es funktioniert einfach“, sagt Finanzbuchhalterin Gabriele Kühn. „Wir haben uns bislang in die Funktionen und Neuerungen gut selbst eingefunden. Und wenn wir mal nicht weiterkommen, dann finden wir in der HS Profiline immer ein offenes Ohr und schnelle Hilfe.“

Sich auf dem Erreichten zufrieden auszuruhen, ist für die Frauen und Männer bei ITEX Gaebler jedoch keine Option. André Bösch beispielsweise plant bereits die nächste Prozessoptimierung: „Ich habe mir zum Ziel gesetzt, die Verteilung der Verdienstabrechnungen bis zum Jahresende auf eine elektronische Basis zu stellen, sodass auch dieser Prozess digital und dadurch schneller abläuft. Ich bin mir sicher, dass mich HS dabei unterstützen wird.“ Die Chancen, dass der Softwarehersteller hierzu Gelegenheit haben wird, stehen gut. Denn obwohl der Steuerberater seit Jahren versucht, das Unternehmen von einem Umstieg auf DATEV-Lösungen zu überzeugen, sagt Eva Reiter, die Chefin, klipp und klar: „Wir bleiben bei HS.“



Das Unternehmen

Die ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG in Montabaur ist ein Anbieter von Textil-Leasing. Zu den Schwerpunkten gehören Mietberufskleidung für Handwerk, Industrie, Dienstleistung und Handel sowie Reinraumservice und Mietfußmatten. Das 1849 gegründete mittelständische Familienunternehmen bietet darüber hinaus Hygieneartikel und persönliche Schutzausrüstung an. Seit 1973 gehört es zum bundesweiten Verbund Deutsche Berufskleider-Leasing GmbH (DBL) mit Sitz in Zirndorf.

www.dbl-itex.de
www.dbl.de

Eingesetzte Software

HS Finanzwesen

mit den Modulen Anlagenbuchhaltung, Berichte, Cockpit Pro, DATEV Datei-Schnittstelle, E-Bilanz, Kassenbuch, Kontierung, Kostenauswertung, Kostenstellen-Kostenträger

HS Personalwesen

mit den Modulen Cockpit Pro, Elektronisches Bescheinigungswesen, Mehrfirmenverarbeitung, Monats-DEÜV, Pfändung, Statistikmeldungen

Papierflut erfolgreich eingedämmt

Fachhändler Keiler Schutzhandschuh bewältigt Dokumentenmanagement mit dem DMS von HS

Digitalisierung statt Papierchaos: Die Keiler Schutzhandschuh Handelsgesellschaft mbH hat ihre Arbeitsabläufe durch die Einführung eines Dokumentenmanagementsystems (DMS) spürbar optimiert. Mithilfe der elektronischen Lösung ist es dem Familienbetrieb gelungen, den innerbetrieblichen Datenaustausch in allen Bereichen zu verbessern und Kosten zu senken.

Die meisten Büromenschen denken beim Wort Keiler vermutlich nur an zotteliges Borstenvieh. Wer jedoch in Bereichen arbeitet, wo man zupacken muss, wie zum Beispiel im Forst oder in der Industrie, der assoziiert mit dem Begriff häufig noch etwas anderes: nämlich hochwertige Schutzhandschuhe und Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung von der Keiler Schutzhandschuh Handelsgesellschaft mbH (im Folgenden: Keiler GmbH). Das 1982 gegründete Familienunternehmen hat sich mit der Produktion und dem Vertrieb von geprüften Markenhandschuhen einen Namen gemacht. Und die Geschäfte laufen gut: Im Jahr 2014 erweiterte die Keiler GmbH an ihrem Standort in Monschau die bestehende Lagerfläche um einige Hundert Quadratmeter und errichtete zusätzlich ein neues Zentrallager. Außerdem eröffnete das Unternehmen einen Fachmarkt sowie einen Onlineshop für Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung. Anfang 2018 sind Geschäftsführung, Vertrieb und Buchhaltung in einen neuen Bürokomplex am selben Standort umgezogen.

Träger und unübersichtlicher Dokumentenfluss

Insbesondere durch den Onlineshop ist die Kundenzahl jüngst stark gestiegen. Damit nahm auch die Anzahl der zu buchenden Belege rasant

zu, was insbesondere der Buchhaltung des Mittelständlers zu schaffen machte. Zwar setzt das Unternehmen seit Jahren Finanzbuchhaltungssoftware von HS ein, doch die Ablage- und



» Dank DMS funktioniert der innerbetriebliche Datenaustausch nun viel besser und schneller – auch von unterwegs lässt sich auf alle Daten zugreifen.

Stefan Herbst
Geschäftsführer und Inhaber
Keiler GmbH

Archivierungsprozesse liefen bis vor Kurzem papierbasiert ab. „Die wachsende Menge an Dokumenten ließ sich kaum noch effizient strukturieren. Dokumente aus Kundenvorgängen mussten jedes Mal umständlich

in Akten gesucht werden“, erinnert sich Stefan Herbst, der Geschäftsführer und Inhaber des Unternehmens. Je länger dieser Zustand andauerte, desto mehr drohte die Sortierung der Papierablage zur unlösbaren Aufgabe im Tagesgeschäft zu werden. „Ein träger und unübersichtlicher Dokumenten- und Informationsfluss innerhalb des Unternehmens war die Folge“, sagt der Geschäftsführer.

Entscheidung für das DMS von HS

Für Stefan Herbst war klar, dass sich die Probleme nur mit einem elektronischen Dokumentenmanagement lösen ließen. Nach geeigneter Software brauchte er nicht lange zu suchen: „Wir arbeiten seit Mitte der 1990er-Jahre erfolgreich und zufrieden mit verschiedenen Softwareelementen von HS und seinen Partnern: Auftragsbearbeitung, Finanzbuchhaltung, Personalabrechnung, Kasse, Lagerkommissionierung, Schnittstelle zum Onlineshop – alles miteinander verknüpft. Da lag es nahe, dieses funktionierende Zusammenspiel im DMS desselben Anbieters zusammenzuführen.“

DMS-Einführung sorgfältig vorbereitet

Zur Vorbereitung auf die Einführung des DMS von HS entwickelte die Keiler GmbH im Rahmen ihres ISO-zertifiz-





zierten Qualitätsmanagements Verfahrensanweisungen, die die Arbeitsweise und die technischen Abläufe festlegen. Drei Monate vor der Einführung begann das Unternehmen damit, parallel zu den bisherigen Arbeitsprozessen Dokumente zu scannen und in einer externen Datenbank oder als Anhänge in der Auftragsbearbeitung zu hinterlegen. „Die endgültige Umstellung auf das DMS fand dann zum Jahreswechsel statt, sodass hier ein sauberer Schnitt erfolgte. Dokumente aus den Vorjahren wurden nach Rücksprache mit den Behörden und dem Steuerberater nicht mehr ins System aufgenommen“, erläutert Geschäftsführer Herbst.

Für die technische Installation habe man sich Hilfe von HS ins Haus geholt und dies mit einer Mitarbeiter-schulung verbunden. „Das praktische

Arbeiten mit dem DMS ließ sich anschließend relativ schnell in unseren täglichen Workflow implementieren. Auch die Optimierung von Arbeitsabläufen und Verzeichnisstrukturen konnten wir gut selbstständig umsetzen“, berichtet Stefan Herbst. Insgesamt sei die Einarbeitung nach vier bis sechs Wochen im Wesentlichen abgeschlossen gewesen.

Effizienz der Workflows deutlich gesteigert

Eingehende Dokumente werden nun in den jeweiligen Erfassungsbereichen in Input-Ordern gesammelt und nach den vorgegebenen Mustern verschlagwortet. Dabei werden sie den entsprechenden Vorgängen in Finanzbuchhaltung und Auftragsbearbeitung zugeordnet und weiterbearbeitet. „Aufgrund des digitalisierten Work-

flows funktioniert der innerbetriebliche Datenaustausch viel besser und schneller – auch von unterwegs lässt sich auf alle Daten zugreifen. Und die Buchhaltung kann jetzt dank Belegmanagement deutlich effizienter arbeiten“, berichtet der Geschäftsführer.

Auch der Kundenservice auf Vertriebsstufe profitiert vom Einsatz des Dokumentenmanagementsystems, weil jeder Mitarbeiter benötigte Unterlagen binnen Sekunden finden kann. Die digitale Lösung beseitigt darüber hinaus manche Barriere: „In unserem Vertrieb arbeitet ein Mitarbeiter mit eingeschränkter Funktionsfähigkeit der linken Hand – dank des DMS kein Problem. Telefonieren und gleichzeitiges Aktenwälzen wäre hingegen schwer möglich“, sagt Stefan Herbst.

Zu den erwünschten Nebenwirkungen des DMS gehört des Weiteren, dass das Unternehmen heute deutlich weniger Papier verbraucht als früher und dass praktisch keine Archivierungskosten mehr anfallen. Der Chef sieht sich mit der Software für weiteres geschäftliches Wachstum gut gerüstet. Unternehmen, die bislang papierbasiert arbeiten, empfiehlt er, ihr Dokumentenmanagement ebenfalls zu digitalisieren: „Sie werden sich hinterher höchstens darüber ärgern, zu lange damit gewartet zu haben.“ ◀◀

i

Das Unternehmen

Die Keiler Schutzhandschuh Handelsgesellschaft mbH produziert und vertreibt hochwertige Schutzhandschuhe sowie Arbeitsschutz- und Berufsbekleidung. Das 1982 gegründete Familienunternehmen war das erste in Deutschland, das aus Schutzhandschuhen aus Leder geprüfte und wiedererkennbare Markenprodukte entwickelte. Standort des Mittelständlers ist Monschau in der Eifel.

www.keiler.net

Eingesetzte Software

HS Auftragsbearbeitung
mit den Modulen Bestellwesen, DATEV Datei-Schnittstelle, DMS-Anbindung, Kasse, Mehrlager, Offene Posten

HS Personalabrechnung
mit dem Modul Monats-DEÜV

HS Finanzbuchhaltung
mit den Modulen Berichte, Cockpit, DATEV Datei-Schnittstelle, DMS-Anbindung, Kassenbuch, Kontierung, Wiederkehrende Buchungen

HS Dokumentenmanagement

AUFTRAGSBEARBEITUNG

Auf eine Betriebsprüfung vorbereiten

Zur Vorbereitung auf eine sogenannte Außenprüfung durch das Finanzamt sollten Sie Ihre elektronisch erstellten, steuerlich relevanten Daten rechtzeitig dokumentieren. Dabei hilft Ihnen das Dienstprogramm AO-Schnittstelle (Teil Ihrer HS Auftragsbearbeitung): Es archiviert die Daten je Firma und Wirtschaftsjahr in einem für die Finanzverwaltung passenden Format und erstellt jeweils ein Protokoll zur Archivierung. Beachten Sie, dass die Archivierung per AO-Schnittstelle nach Abschluss des Wirtschaftsjahres und vor der Belegbereinigung erfolgen muss. In Ihrer Verantwortung liegt es, die Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, sie zehn Jahre lang aufzubewahren und den reibungslosen Ablauf der Betriebsprüfung zu gewährleisten.

AO-Schnittstelle installiert?

Stellen Sie zuerst sicher, dass die AO-Schnittstelle installiert ist: Ist sie unter [Start → Alle Programme \(Apps\) → HS Dienstprogramme](#) aufgeführt (Windows 10)? Wenn nicht, installieren Sie sie gemäß dem Dokument „Installation des Dienstprogramms AO-Schnittstelle“, Dok.-Nr. 15420 auf der HS-Website.

Was vor der Betriebsprüfung zu erledigen ist

- Klären Sie, welche Daten prüfungsrelevant sind (z. B. auch Reisekostenabrechnungen).
- Erfragen Sie bei der Finanzverwaltung den gewünschten Datenzugriff:
 - Z1 – unmittelbar: Lesezugriff auf die EDV-Daten Ihres Betriebs
 - Z2 – mittelbar: maschinelle Auswertung nach Vorgaben
 - Z3 – Datenträgerüberlassung
- Machen Sie Ihr EDV-System für die Außenprüfung betriebsbereit.
- Richten Sie für den Datenzugriff Z1 per Berechtigungsprofil Zugangsschranken ein. So sieht der Prüfer nur die Daten, die er sehen darf.

Ausführliche Informationen finden Sie im Handbuch Ihrer Anwendung in Kapitel 20.

SEMINARMANAGEMENT

Kosten der Weiterbildungsmaßnahmen auswerten

Im Erweiterungsmodul Seminarmanagement von HS haben Sie über den Aufruf [Auswertungen → Personalmanagement → Seminare → Ausbildungskosten](#) die Möglichkeit, die Kosten betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen auszuwerten. Hierzu lassen sich die Kosten nach verschiedenen Kriterien filtern, zum Beispiel:

- nach Seminarterminen
- nach Schwerpunktthemen (Beispiel: Erste Hilfe)
- für bestimmte Mitarbeiter (anteilig)
- nach Kostenstellen
- nach Organisationseinheiten (mit dem Modul Stellenmanagement)
- nach Position (Beispiel: Ausbildungen für Abteilungsleiter; erfordert das Modul Stellenmanagement)

Buchungsbelege einfach kopieren

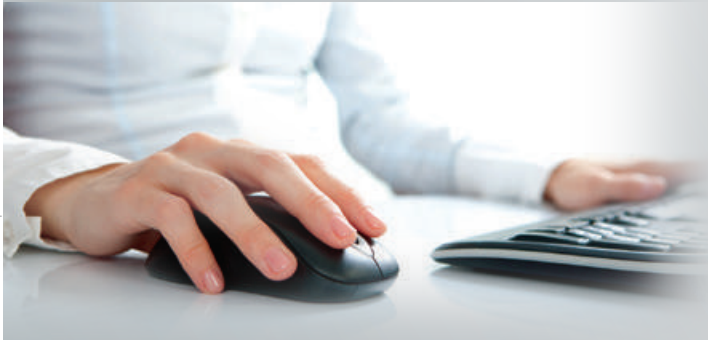
Viele Buchungen wiederholen sich Jahr für Jahr, beispielsweise Rückstellungen oder Rechnungsabgrenzungsbuchungen im Rahmen des Jahresabschlusses. Um solche Buchungen schnell und komfortabel zu erfassen, gibt es in Ihrer HS-Anwendung eine Funktion zum Kopieren von Belegen.

So nutzen Sie die Kopierfunktion

- Rufen Sie die Abfrage auf und wählen Sie eine Buchung bzw. einen Beleg aus, zum Beispiel eine Rückstellungsbuchung aus dem vergangenen Jahr.

- Klicken Sie mit der rechten Maustaste darauf und wählen Sie im Kontextmenü den Befehl „Beleg in die Zwischenablage kopieren“.
- Jetzt können Sie den kopierten Beleg in eine beliebige Erfassungsgruppe der Erfassungsart Soll/Haben einfügen. Dazu klicken Sie mit der rechten Maustaste in die Belegliste und wählen den Befehl „Beleg aus der Zwischenablage einfügen“. Der Beleg wird mit allen Angaben übertragen und kann jetzt beliebig geändert werden. Eventuell vorhandene OP-Zuordnungen und Kostenverteilungen müssen Sie neu erfassen.

Mithilfe der Kopierfunktion lassen sich auch Buchungen aus einer Soll/Haben-Erfassungsgruppe in eine andere übertragen. Noch einfacher ist das Kopieren innerhalb einer Soll/Haben-Erfassungsgruppe. Dies ist hilfreich, wenn Sie viele ähnliche Buchungssätze nacheinander erfassen. Klicken Sie mit der rechten Maustaste auf den gewünschten Beleg und wählen Sie im Kontextmenü den Befehl „Beleg kopieren und neu anlegen“.



© fatihhoca / Stockphoto.com

LOHNABRECHNUNG

Geringfügige Beschäftigung: Mindestbemessungsgrundlage

Wenn ein geringfügig Beschäftigter in der Rentenversicherung versicherungspflichtig ist (Beitragsgruppe: 6/1/0/0 – KV/RV/AV/PV) und keine rentenversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung hat bzw. nicht anderweitig rentenversicherungspflichtig ist, gilt eine Mindestbemessungsgrundlage von 175 Euro monatlich. Das bedeutet: Auch wenn das monatliche Entgelt für eine geringfügige Beschäftigung weniger als 175 Euro beträgt, wird der Rentenversicherungsbetrag anhand der Mindestbemessungsgrundlage berechnet (18,6 Prozent von 175 Euro = 32,55 Euro).

Bei einer geringfügigen Beschäftigung, die in der Rentenversicherung versicherungspflichtig ist, teilen sich Arbeitgeber (15 Prozent) und Arbeit-

nehmer (3,6 Prozent) den Beitrag. Verdient der geringfügig Beschäftigte unter 175 Euro im Monat (zum Beispiel 50 Euro), dann muss der Arbeitgeber 15 Prozent vom tatsächlichen monatlichen Entgelt bezahlen – in diesem Beispiel 15 Prozent von 50 Euro (7,50 Euro). Die Differenz zum Mindestbeitrag hat der Arbeitnehmer zu zahlen (32,55 Euro minus 7,50 Euro = 25,05 Euro).

Sofern die Beschäftigung innerhalb eines Monats beginnt oder endet, gilt eine anteilige Mindestbemessungsgrundlage (175 Euro x Kalendertage ÷ 30). Dies ist auch der Fall bei dem Ablauf einer Entgeltfortzahlung und dem anschließenden Bezug einer Entgelterersatzleistung. Bekommt der Mitarbeiter hingegen unbezahlten Urlaub für nicht länger als einen Monat, wird die

Mindestbemessungsgrundlage nicht gekürzt. Verdient er während des unbezahlten Urlaubs von höchstens einem Monat kein Arbeitsentgelt, muss er den Mindestbeitrag zahlen. Bei allen anderen Fehlzeiten ohne Arbeitsentgelt im gesamten Kalendermonat muss der Mitarbeiter keinen Mindestbeitrag an die Rentenversicherung entrichten.

Tipps zur Abrechnung

- Tragen Sie beim Mitarbeiter immer die richtigen Fehlzeiten ein: Wenn Sie für einen geringfügig Beschäftigten zurzeit keine Arbeit haben, können sie das Tageskennzeichen „FC“ verwenden; will der Mitarbeiter unbezahlten Urlaub, tragen Sie „UU“ ein.
- Ist ein Mitarbeiter mehrfachbeschäftigt, geben Sie dies beim Mitarbeiter unter „Personal – SV-Angaben“ an und erfassen als Bezug das Fremd-SV-Brutto mit der dafür vorgesehenen Lohnart.

AKADEMIE

Firmen-Seminare von HS: Lassen Sie Ihre Mitarbeiter exklusiv schulen

Immer mehr Geschäftsprozesse laufen digital ab. Zugleich nimmt die Komplexität der eingesetzten IT-Systeme zu. Dadurch gewinnt gezielte Weiterbildung für Unternehmen zunehmend an Bedeutung: Die Firmen-Seminare der HS Akademie helfen Anwendern, die betriebswirtschaftliche Software von HS besser kennenzulernen und effektiver zu nutzen.

Was ist ein Firmen-Seminar?

Das Firmen-Seminar ist ein eintägiges Schulungsformat der HS Akademie, an dem ausschließlich Mitarbeiter des buchenden Unternehmens teilnehmen. Die Durchführung erfolgt entweder beim Kunden vor Ort oder in den Seminarräumen von HS in Hamburg.

Wie viele Mitarbeiter können an einem Firmen-Seminar teilnehmen?

Der Teilnehmerkreis ist aus lerndidaktischen Gründen auf maximal fünf Mitarbeiter begrenzt. Davon sind drei Teilnehmer in den Kosten enthalten. Jeder weitere Teilnehmer wird mit 200 Euro pro Tag berechnet.

Welche Inhalte werden behandelt?

Die HS Akademie bietet zu allen Produktlinien von HS Firmen-Seminare mit praxisbezogenen Standard-Schulungsinhalten an – jeweils für Einsteiger bzw. Fortgeschrittene. Da die Teilnehmer demselben Unternehmen angehören, lässt sich in einem Firmen-Seminar gezielt auf die betrieblichen

Abläufe eingehen. Darüber hinaus haben Unternehmen die Möglichkeit, sich im Vorfeld ihres Firmen-Seminars von der HS Akademie ein maßgeschneidertes inhaltliches Konzept erstellen zu lassen.

Wo sind weitere Informationen erhältlich?

Eine Auflistung der angebotenen Firmen-Seminare sowie Details zu den Inhalten und die Möglichkeit zur Online-Terminanfrage gibt es auf den Internetseiten der HS Akademie. «

www.hamburger-software.de/akademie/firmen-seminare



Vorzüge eines Firmen-Seminars

- Individuelle Themensetzung
- Flexible Terminvereinbarung
- Keine Reisekosten (bei Durchführung im eigenen Haus)

Impressum

Herausgeber:

HS - Hamburger Software GmbH & Co. KG
Überseering 29
22297 Hamburg

Telefon: 040 63297-333

Telefax: 040 63297-111

e-mail: info@hamburger-software.de

Internet: www.hamburger-software.de

V.i.S.d.P.: Johannes Tenge

Redaktion: Johannes Tenge

Mitarbeit: André Bökensmidt, Andrea Brügge, Andrea Haudel, Bianca Wegner, Christian Frick, Christian Seifert, Daniel Krekeler, Gunda Behrens, Janett Krützfeldt, Julian Lütje, Michael Ullerich, Stefanie Köhnken

Grafik, Layout: www.staakdesign.com,
Joachim Staak, Huusbargstieg 71,
22359 Hamburg

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39,
22848 Norderstedt

Hinweis: Der Herausgeber behält sich vor, alle im hs magazin beschriebenen Produktspezifikationen jederzeit zu ändern, und haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit in Form und Inhalt. Genannte Marken und eingetragene Warenzeichen anderer Unternehmen/Hersteller werden anerkannt.

Titelfoto: © gorodenkoff und © tkacchuk/iStockphoto.com

Editorialfoto: Elfriede Liebenow

Seite 03 oben: © ihorzigor/iStockphoto.com

Rückseitenfoto: © shapecharge/iStockphoto.com

Termine für Gruppen-Seminare

HS Auftragsbearbeitung, HS Auftragsmanager	HS Finanzwesen, HS Finanzbuchhaltung	HS Personalwesen, HS Personalabrechnung
→ Seminar Einsteiger PLUS (EW1000)	→ Seminar Einsteiger PLUS (EW2000)	→ Seminar Einsteiger PLUS (EW3000)
Hamburg 29.05.2018 Hamburg 28.08.2018	Berlin 19.09.2018 Dietzenbach 20.09.2018 Hamburg 15.05.2018 Hamburg 21.08.2018 Krefeld 11.09.2018 München 10.07.2018 Stuttgart 13.07.2018 Weimar 18.09.2018	Dietzenbach 19.09.2018 Krefeld 18.09.2018 München 11.07.2018 Stuttgart 12.07.2018
→ Seminar Fortgeschrittene PLUS (FW1000)		
Hamburg 30.05.2018 Hamburg 29.08.2018		
→ Seminar Einsteiger PLUS Beleggestaltung (EW10BG)	→ Seminar Fortgeschrittene PLUS (FW2000)	
Hamburg 31.05.2018 Hamburg 30.08.2018	Hamburg 16.05.2018 Hamburg 22.08.2018	
	→ Seminar Einsteiger PLUS für das Erweiterungsmodul Berichte (EW20EB)	
	Hamburg 17.05.2018 Hamburg 23.08.2018	

Zeiten und Preise (soweit nicht anders angegeben)

**Einsteiger- und
Fortgeschrittenenseminare**
10–17 Uhr
395 Euro (zzgl. MwSt.) pro
Teilnehmer

**Info-
Veranstaltungen**
10–13 Uhr, 14–17 Uhr
95 Euro (zzgl. MwSt.) pro
Teilnehmer

Weitere Informationen/Anmeldung

Das komplette Schulungsangebot
finden Sie unter:
www.hamburger-software.de/akademie

Beratung

Senden Sie eine e-mail mit Ihrer HS-Kundennummer an:
akademie@hamburger-software.de



Binden Sie Führungskräfte in die Personalarbeit mit ein!

Die **Digitale Personalakte** von HS bietet gegenüber einer papiergebundenen Personalverwaltung viele Vorteile. Beispielsweise beschleunigt sie die Informationsbeschaffung – und damit auch die Auskunftsfähigkeit der Personalabteilung gegenüber Führungskräften.

Gehen Sie jetzt einen Schritt weiter: Reduzieren Sie die Anzahl von Rückfragen signifikant, indem Sie den Führungskräften Zugriff auf die digitalen Personalakten ihrer Mitarbeiter per Browser ermöglichen.

www.hamburger-software.de/personalmanagement/digitale-personalakte

 **Hamburger Software**

HS - Hamburger Software GmbH & Co. KG

Telefon: 040 63297-333

e-mail: info@hamburger-software.de

Internet: www.hamburger-software.de